



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 17. April

Nr. 4/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaft, Gewerbe und Technik (Höhere Berufsfachschulverordnung – HBFSVO M-V) GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 223-3-45.....	127
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Höheren Berufsfachschulen für Sozialpflege (Höhere Berufsfachschulverordnung Sozialpflege – HBFSVOSP M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-46.....	146
Verordnung zur Änderung von Berufsfachschulausbildungs- und Prüfungsverordnungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-47.....	154
Erste Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Ändert VO vom 22. Mai 1997 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-25.....	165
Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.....	166
Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen.....	170
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen“	171

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	172
Stellenausschreibung.....	173
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen.....	174
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen.....	174

Fortsetzung auf S. 126

	Seite
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen.....	176
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	177
32. Internationale Schülerkunst-Ausstellung in Taipeh	177
Landesolympiade der Russischen Sprache 2001.....	178
3. Transatlantischer Ideenwettbewerb Usable.....	178
Schülerwettbewerb IT-YoungStars	179
Internetwettbewerb für deutsche und französische Schüler.....	179
BLK-Kongress „Zukunft lernen und gestalten“ 2001	179
 Pressemitteilungen:	
– Auch 2001 fördert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erheblich das Technische Landesmuseum.....	180
– Kulturförderung für Vorpommern – Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold übergab Förderbescheide in Gesamthöhe von ca. 1,7 Mio. DM.....	180
– Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fördert den internationalen Jugendaustausch insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten sowie mit Israel.....	181
– Berufsschulen in Mecklenburg-Vorpommern erhalten 7 Mio. DM aus den UMTS-Zinserlösen für den IT-Bereich.....	182
– Freistellung von Lehrern in Kommunalvertretungen zur Mandatswahrnehmung.....	182
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold und das Landesfilmzentrum stellen im landesweiten Bündnis „Kultur gegen Gewalt“ Projekte vor.....	183
– Grußwort des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur Premiere des Medienprojektes „Kunst gegen Gewalt“ am 21. Februar 2001 im Theater Wismar.....	183
– 5. Landestagung der Informatiklehrer an der Universität Greifswald.....	184
– Das Bildungsministerium verstärkt Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte hinsichtlich des Umgangs mit der Gewaltprävention.....	185
– Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern fördert bundesweit einzigartige Ausbildung in einem gemeinsamen Schulversuch.....	186
– Die Landesregierung setzt mit dem 31. Rahmenplan für den Hochschulbau weitere Schwerpunkte – bis 2005 werden durchschnittlich ca. 180 Mio. DM im investiven Bereich aufgewendet.....	187
– Erstes Sonderpädagogisches Förderzentrum in Teterow.....	187
– Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fördert den Verein Kulturhaus Bandelin auch in diesem Jahr.....	188

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaft, Gewerbe und Technik (Höhere Berufsfachschulverordnung - HBFSVO M-V-)

Vom 21. Dezember 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-45

Aufgrund des § 30, des § 9 Abs. 1 und des § 69 Nr. 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahme
- § 4 Fremdsprachenvoraussetzungen
- § 5 Information und Beratung

Teil 2

Unterrichtsorganisation

- § 6 Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Unterrichtsgliederung
- § 10 Unterrichtsorganisation
- § 11 Versetzung
- § 12 Wiederholung

Teil 3

Praktikum

- § 13 Ziel und Dauer des integrierten Praktikums
- § 14 Praxisstellen
- § 15 Anmeldung zum Praktikum
- § 16 Rechtsstellung der Schüler im Praktikum
- § 17 Durchführung des Praktikums
- § 18 Teilnahmebescheinigung

Teil 4

Abschlussprüfung

- § 19 Ziel der Abschlussprüfung
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Fachprüfungsausschüsse
- § 22 Meldung zur Prüfung -Erste Prüfungskonferenz-
- § 23 Prüfungstermine

- § 24 Festlegung der Vornoten
- § 25 Gliederung und Umfang der Prüfung
- § 26 Verfahren bei Rücktritt, Täuschung und Störungen
- § 27 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 28 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 29 Schriftliche Prüfung
- § 30 Praktische Prüfung
- § 31 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung
- § 32 Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung - Zweite Prüfungskonferenz-
- § 33 Mündliche Prüfung
- § 34 Besucher
- § 35 Ergebnis der gesamten Prüfung - Dritte Prüfungskonferenz-
- § 36 Zeugnisse
- § 37 Zuerkennung der Fachhochschulreife
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 40 Niederschriften
- § 41 Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler

Teil 5

Prüfung für Nichtschüler

- § 42 Zweck der Prüfung, Beratung
- § 43 Antragstellung und Zulassung
- § 44 Prüfungs- und Fachprüfungsausschüsse für die Nichtschülerprüfung
- § 45 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 46 Ergebnis der gesamten Prüfung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 47 Anlagen
- § 48 Übergangsbestimmungen
- § 49 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule in den genannten Fachrichtungen und gegebenenfalls in den entsprechenden Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die Bildungsgänge führen Schüler in einer beruflichen Erstausbildung zum Berufsabschluss nach Landesrecht. Die Berufsausbildung vermittelt für alle Fachrichtungen gemeinsame sowie für die einzelnen Fachrichtungen spezifische berufliche Qualifikationen. Sie soll die Schüler befähigen, umfassende berufliche, gesellschaftliche und persönliche Handlungskompetenzen zu erwerben, um qualifizierte Aufgaben im Tätigkeitsfeld der Fachrichtungen und gegebenenfalls in dem entsprechenden Schwerpunkt zu übernehmen.

(3) In der Höheren Berufsfachschule kann durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung sowie in Verbindung mit einem halbjährigen und einschlägigen Praktikum die Fachhochschulreife erworben werden.

(4) In Absprache und nach Zustimmung der zuständigen Stelle kann in einzelnen Fachrichtungen beziehungsweise einzelnen Schwerpunkten in Verbindung mit einem einjährigen und einschlägigen Betriebspraktikum auf eine mögliche Kammerprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet werden. Das Nähere zum Betriebspraktikum sowie zum möglichen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

§ 2

Gliederung und Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge gliedern sich in die Jahrgangsstufe 1 und die Jahrgangsstufe 2 sowie in Verbindung mit einem Praktikum gemäß § 1 Abs. 3 beziehungsweise einem Betriebspraktikum gemäß § 1 Abs. 4 in die Jahrgangsstufe 3. Die Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule dauern in der Regel zwei Jahre, in Verbindung mit einem Praktikum gemäß Satz 1 entsprechend länger.

(2) Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule sind in folgenden Fachrichtungen und gegebenenfalls in Schwerpunkten gegliedert:

1. Wirtschaftsassistenz/Betriebswirtschaft
2. Wirtschaftsassistenz/Bürowirtschaft
3. Wirtschaftsassistenz/Fremdsprachen
4. Wirtschaftsassistenz/Informationsverarbeitung
5. Wirtschaftsassistenz/Touristik und Fremdenverkehr
6. Assistenz für Automatisierungs- und Computertechnik
7. Bekleidungstechnische Assistenz
8. Biologisch-technische Assistenz
9. Biologisch-technische Assistenz mit dem Schwerpunkt Biochemie
10. Chemisch-technische Assistenz

11. Technische Assistenz für chemische und biologische Laboratorien
12. Technische Assistenz für Elektrotechnik und Datentechnik
13. Elektrotechnische Assistenz
14. Fototechnische Assistenz
15. Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Grafik
16. Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Grafik und Design
17. Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Mode und Design
18. Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medien/Kommunikation
19. Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medien/Design
20. Technische Assistenz für Informatik
21. Ingenieurassistenz mit dem Schwerpunkt Maschinentechnik
22. Landwirtschaftlich-technische Assistenz
23. Mathematisch-technische Assistenz
24. Medientechnische Assistenz
25. Physikalisch-technische Assistenz
26. Textiltechnische Assistenz
27. Umweltschutztechnische Assistenz
28. Umweltschutztechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Landespflege
29. Lebensmitteltechnische Assistenz
30. Technisches Zeichnen
31. Kosmetik

(3) Auf Antrag der Schule kann die oberste Schulaufsicht weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte genehmigen.

(4) Die Verweildauer in den Bildungsgängen der Höheren Berufsfachschule verlängert sich im Fall einer Nichtversetzung oder zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung um ein Jahr. Können Schüler innerhalb dieser Frist nicht die Zulassung zur Abschlussprüfung zum Berufsabschluss nach Landesrecht erlangen oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, müssen sie den Bildungsgang verlassen.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere bei nicht von Schülern zu vertretenden Umständen, kann die Verweildauer durch die Schule angemessen verlängert werden.

§ 3

Aufnahme

(1) In die Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule können Schüler aufgenommen werden, die den Realschulabschluss, einen als gleichwertig anerkannten Abschluss oder die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe nachweisen sowie noch kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des „Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596)“ oder eine berufliche Erstausbildung nach Landesrecht abgeschlossen haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Höheren Berufsfachschule ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Aufnahme angestrebt wird, an die zuständige berufliche Schule zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nachweist,
2. eine Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168),
3. gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles.

(4) Wenn die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn der Ausbildung vorzulegen.

(5) Die Schule regelt die Aufnahme und das Verfahren bei Übernachfrage durch ein Auswahlverfahren unter Beachtung von Härtefällen.

(6) In den Bildungsgängen der Höheren Berufsfachschule, in denen besondere Fähigkeiten oder Fertigkeiten notwendig sind, können Eignungsfeststellungen durchgeführt werden.

(7) Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 ist für Schüler mit Hochschulreife in Einzelfällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schule.

§ 4

Fremdsprachenvoraussetzungen

Bewerber für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 haben den Nachweis von Kenntnissen in der von der Schule geforderten Fremdsprache im Umfang eines mindestens vierjährigen Unterrichts in der Realschule zu erbringen.

§ 5

Information und Beratung

Die Schule informiert die Schüler und die Erziehungsberechtigten über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse. Sie berät die Schüler über die Schullaufbahn und bei der Wahl der Bildungswege.

Teil 2

Unterrichtsorganisation

§ 6

Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht

(1) Die Gliederung des Unterrichts in den Jahrgangsstufen und die mögliche Unterrichtsteilung in den Bildungsgängen ergibt sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen 1 bis 4. Die Unterrichtsteilung orientiert sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden.

(2) In den Bildungsgängen der zweijährigen Höheren Berufsfachschule wird von den Schülern ein integriertes Praktikum von vier Wochen Dauer durchgeführt.

(3) Die Schüler sind verpflichtet am Unterricht und am Praktikum teilzunehmen. Über die Durchführung des Praktikums sind die Schüler gegenüber der Schule nachweispflichtig.

§ 7

Leistungsbewertung

(1) Die im Unterricht des jeweiligen Bildungsgangs erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und der Klausuren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ist entsprechend den Zielen des Unterrichts in den einzelnen Bildungsgängen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schüler in der Regel im Verhältnis 1:1 zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs auf die Vorschriften des § 62 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes hinzuweisen.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (zum Beispiel Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate) und schriftlichen Beiträgen (zum Beispiel kurze Tests mit einer Dauer von weniger als einer halben Unterrichtsstunde, Datensammlungen, Protokolle, Facharbeiten) sowie experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeit erbracht werden.

(2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die von den Schülern unter Aufsicht angefertigt und bewertet werden. Im Schulhalbjahr sind in der Regel ein bis zwei Klausuren in jedem Fach vorzusehen.

(3) Für die Schüler sind an einem Tag in der Regel eine Klausur und in einer Woche höchstens drei Klausuren zulässig.

(4) Schüler, die den Unterricht versäumt haben, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen. Haben Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob die Schüler eine Ersatzleistung zu erbringen haben. Weisen Schüler wichtige Gründe nach, so soll der Fachlehrer auf deren Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben.

(5) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schüler zu vertreten haben, nicht möglich, so erhalten sie die Note „ungenügend“.

(6) Muss der Fachlehrer annehmen, dass die Gesamtleistung der Schüler in einem Fach wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies dem Schulleiter mit. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind von dem Fachlehrer auf die möglichen Versäumnisfolgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

(7) Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler zu Beginn des Faches über die Art der geforderten Klausuren und über die Leistungs-

nachweise im Beurteilungsbereich zu informieren. Die Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 9 Unterrichtsgliederung

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Höheren Berufsfachschule gliedert sich in Lernbereiche. In den Lernbereichen kann der Unterricht in Lernfeldern oder Fächern angeboten werden.

(2) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband eingerichtet. Der Unterricht in Sport, Religion, Philosophie oder im berufspraktischen Lernbereich findet in der Regel in klassenübergreifenden Lerngruppen statt.

§ 10 Unterrichtsorganisation

(1) Im berufsbezogenen und im berufspraktischen Lernbereich gemäß § 6 Abs. 1 kann der Unterricht in kleineren Lerngruppen erteilt werden.

(2) Grundlage für den Unterricht sind die Rahmenstudentafeln gemäß Anlagen 1 bis 4 und die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassenen Rahmenpläne. Die Zuordnung der Fächer oder Lernfelder zu den Lernbereichen der jeweiligen Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule sowie der Zusatzunterricht und die zusätzlichen Prüfungsfächer zur Erlangung der Fachhochschulreife gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus den Rahmenstudentafeln. Die Studentafeln für die einzelnen Fachrichtungen und gegebenenfalls für die jeweiligen Schwerpunkte werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde gesondert erlassen.

(3) Der Zusatzunterricht und die Zusatzprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 zur Erlangung der Fachhochschulreife orientieren sich an den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998. Das Nähere zur Zusatzprüfung regelt die Fachoberschulverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Erteilung von Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife gemäß Absatz 3 bedarf der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(5) Über die zeitliche Verteilung des integrierten vierwöchigen Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 entscheidet die Schule. Es wird in der unterrichtsfreien Zeit absolviert.

§ 11 Versetzung

(1) Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 der Höheren Berufsfachschule setzt eine Versetzung, der Übergang von der Jahrgangsstufe 2 in die Jahrgangsstufe 3 setzt das Bestehen der Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 2 voraus.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 1 entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die höhere Jahrgangsstufe des Bildungsgangs.

(3) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Endjahresleistungen in den Fächern der Studentafel der Jahrgangsstufe 1. Die Endjahresleistung ergibt sich aus den in der Jahrgangsstufe 1 erzielten Lernergebnissen, dabei ist die Entwicklung der Schüler zu berücksichtigen.

(4) Die Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 5 erbringen können.

(5) Den Schülern ist Notenausgleich zu gewähren, wenn unter den Fächern der jeweiligen Studentafel nur in einem Fach mangelhafte Leistungen und in allen übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Im Übrigen können bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern im jeweiligen Lernbereich ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch jeweils mindestens gute Leistungen oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Ob die Klassenkonferenz in den Nummern 1 und 2 von der Möglichkeit des Notenausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. In die Abwägung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

(6) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen bei ungenügenden Leistungen in einem Fach oder bei mangelhaften Leistungen in Fächern der schriftlichen Prüfung oder im berufspraktischen Lernbereich. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch körperliche Anlagen der Schüler bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 12 Wiederholung

(1) Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 1 einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholung des integrierten Praktikums ist nur nach Zustimmung des Praktikumbetriebes möglich.

(3) Können Schüler innerhalb der Verweildauer gemäß Absatz 1 nicht die Versetzung erlangen, müssen sie den Bildungsgang verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere durch nicht von den Schülern zu vertretende Umstände, kann die Verweildauer durch die oberste Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

Teil 3 Praktikum

§ 13

Ziel und Dauer des integrierten Praktikums

(1) Im integrierten Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 wird den Schülern Gelegenheit gegeben, ihre Kenntnisse praktisch anzuwenden und berufliche Aufgaben in der betrieblichen Praxis kennen zu lernen.

(2) Die Ausbildung im Praktikum vermittelt die für eine qualifizierte Berufstätigkeit erforderlichen fachpraktischen Fertigkeiten und festigt die fachtheoretischen Kenntnisse.

Die Schüler gewinnen Grundeinsichten in das Betriebsgeschehen und sammeln Grunderfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über den Aufbau und die Ablauforganisation des Betriebes sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten.

(3) Das integrierte Praktikum dauert vier Wochen und wird wöchentlich an fünf Tagen durchgeführt. Die wöchentliche Arbeitszeit regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und unter Ausnahme der Urlaubsvorschriften.

§ 14 Praxisstellen

(1) Das integrierte Praktikum wird in einem Betrieb durchgeführt, der grundsätzlich von der Schule ausgewählt und vermittelt wird. Wählen Schüler oder deren Eltern selbst einen Praktikumsbetrieb aus, berät die Schule und behält sich die Entscheidung über die Auswahl vor.

(2) Der Betrieb, in dem das Praktikum durchgeführt wird, muss geeignet sein und seine Bereitschaft erklären, das Praktikum nach der Praktikumsanleitung der Schule durchzuführen. Voraussetzung für die Eignung ist, dass die Aufgaben im Bereich des Berufsfeldes wahrgenommen werden sowie ein geeigneter Ausbildungsplan besteht und eine geeignete Fachkraft mit der Anleitung beauftragt werden kann.

(3) Der Praktikumsbetrieb muss im angemessenen Einzugsbereich der Schüler und der Schule liegen. Betriebe in anderen Ländern sind nicht auszuwählen.

§ 15 Anmeldung zum Praktikum

(1) Die Schule informiert die Schüler rechtzeitig über die möglichen Betriebe, in denen das Praktikum durchgeführt werden kann und berät die Schüler bei der Auswahl.

(2) Für die Durchführung eines Praktikums melden sich die Schüler in der Regel drei Monate vor Beginn im Betrieb an. Die Schule übergibt den Schülern hierzu eine Anmeldebestätigung.

§ 16 Rechtsstellung der Schüler im Praktikum

(1) Während des Praktikums sind die Schüler Schüler gemäß Schulgesetz. Die Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des „Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858) „, und keine Arbeitnehmer im Sinne des „Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I 1989 S. 902) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)“

(2) Der Betrieb bestätigt seine Bereitschaft zur Durchführung des Praktikums gegenüber den Schülern und der Schule durch den Abschluss einer Vereinbarung über das Praktikum.

(3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Sie haben den Betrieb und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Betrieb und der Schule vorzulegen.

(4) Die Schüler haben über die ihnen in der praktischen Ausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Betrieb kann die Fortsetzung des Praktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber den Schülern und der Schule verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe Sinn und Zweck des Praktikums erheblich in Frage stellen oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Schule ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Durchführung des Praktikums

(1) Die Schule bereitet die Schüler während der Ausbildung im Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule auf das Praktikum vor und wertet dies aus. Dazu sind den Schülern entsprechende Lernaufträge zu übergeben. Die Lernziele und die Lerninhalte des jeweiligen Bildungsgangs und des Praktikums werden aufeinander abgestimmt und ergänzt.

(2) Der Betrieb soll den Schülern im Praktikum nicht nur Einblicke in den Betriebsablauf und Gelegenheit zur eigenen Betätigung geben, sondern darüber hinaus auch mit den dabei zu beachtenden fachlichen Arbeitsprinzipien und Vorschriften bekannt machen.

(3) Den Schülern sollen überschaubare, klar umrissene Aufgaben aus der betrieblichen Praxis übertragen werden. Der Ausbildungszweck muss stets die Art der Beschäftigung bestimmen. Eigene Wünsche der Schüler nach Beschäftigung in bestimmten Sachgebieten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Schüler führen während des Praktikums ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsblättern. Die Berichtsblätter sind vom Betrieb zu unterzeichnen und der Schule vorzulegen.

(5) Die Fachkonferenz organisiert die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums. In Anlehnung an die duale Berufsausbildung betrifft das auch die Herstellung eines engen Kontaktes zu den Betrieben und die Abstimmung der Aufgaben aus der betrieblichen Praxis.

§ 18

Teilnahmebescheinigung

Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb den Schülern eine Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum aus. Die Bescheinigung ist der Schule vorzulegen.

Teil 4

Abschlussprüfung

§ 19

Ziel der Abschlussprüfung

Die Schüler weisen am Ende der Jahrgangsstufe 2 in der Abschlussprüfung nach, dass sie das Bildungsziel des Bildungsgangs der Höheren Berufsfachschule erreicht haben.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist in der Regel der Schulleiter, im Falle einer Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses, darunter die für die Höhere Berufsfachschule zuständige Lehrkraft. Er beruft weiterhin die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse und regelt deren Vertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die mündlichen Prüfungsaufgaben zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,

6. die Entscheidung bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
7. die Fachprüfungsausschüsse für alle Prüfungsfächer zu bilden und zu berufen sowie
8. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses Einspruch erheben, wenn er den Beschluss aus in § 95 Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verschaffen sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungsausschüsse und können an allen Prüfungen, einschließlich der Beratung der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und in die schriftlichen Arbeiten einsehen.

(8) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. In begründeten Fällen kann er den Vorsitz übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

(9) Eine Lehrkraft, die zu einem Prüfling in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht, kann in der Regel nicht Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachprüfungsausschusses an dieser Schule sein. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrkraft hat im Falle ihrer Berufung eine solche Tatsache dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(10) Über den Verlauf der Prüfung sind gemäß § 40 Niederschriften anzufertigen.

§ 21

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jeder Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen:

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung aus dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden sowie dem Erst- und dem Zweitkorrektor als Mitglieder,
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung aus dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden sowie dem Fachprüfer und einem Protokollführer als Mitglieder sowie ein bis zwei weiteren Lehrkräften als Beisitzer. Beisitzer sind nicht Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, haben aber beratende Funktion.

(3) Als Mitglieder und Beisitzer der Fachprüfungsausschüsse werden Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann

die oberste Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte berufen, die nicht an der Schule tätig sind. Auf die Berufung eines Schriftführers im Fachprüfungsausschuss kann verzichtet werden, wenn dem Fachbeisitzer zusätzlich die Protokollführung übertragen wird. Er ist dann Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

(4) § 20 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sowie die gemäß § 34 an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Besucher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben sich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Meldung zur Prüfung -Erste Prüfungskonferenz-

(1) Die Schüler haben sich zu der von der Schule festgesetzten Frist schriftlich zur Prüfung zu melden. Dabei haben die Schüler die schriftlichen Prüfungsfächer anzugeben, soweit sie zwischen mehreren Fächern wählen können.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung der Schüler.

(3) Melden sich Schüler aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht fristgerecht zur Prüfung, gilt diese als nicht bestanden.

(4) Die Fachlehrer legen die noch ausstehenden Vornoten vor Beginn der ersten Prüfungskonferenz fest.

§ 23

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet jeweils am Ende des Bildungsgangs der Höheren Berufsfachschule statt.

(2) Die Prüfungstermine werden in Abstimmung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde von der Schule festgesetzt und bekannt gegeben. Den Termin für das Nachschreiben von Prüfungsarbeiten regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung muss in diesem Fall spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein.

§ 24

Festlegung der Vornoten

(1) Die Fachlehrer legen vor Beginn der schriftlichen und praktischen Prüfung die Vornoten in diesen Fächern fest. Die Vornoten werden unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler im gesamten Bildungsgang ermittelt.

(2) Die Vornoten sind spätestens einen Unterrichtstag vor Beginn der Prüfung in eine Prüfungsliste einzutragen. In die Liste sind die Abschlussklasse, die Dauer der Ausbildung in Schuljahren sowie

die Schulart und der Bildungsgang einzutragen. Bei Nichtschülerprüfungen ist eine gesonderte Liste zu führen oder sind einzelne Nichtschüler gesondert zu vermerken. Die Prüfungsliste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen, Vornamen, eventuelle Geburtsnamen und die Geburtsdaten der Schüler. Für alle Fächer des Abschlusszeugnisses werden die Noten des Bildungsgangs und die Noten des Prüfungsverfahrens eingetragen. In die Prüfungsliste ist das Datum der Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse und das Datum der dritten Prüfungskonferenz einzutragen. Bei jedem Schüler ist ein Bestehens- oder Nichtbestehensvermerk einzutragen. Nach Abschluss der dritten Prüfungskonferenz ist die Notenliste vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Prüfungsliste ist mit je einem Zeugnismuster des Abschluss- und Abgangszeugnisses sicher zu verwahren.

§ 25

Gliederung und Umfang der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Umfang der Abschlussprüfung beträgt insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden. Mindestens zwei Drittel der Zeit werden für den berufsbezogenen Lernbereich verwandt.

(3) Der Umfang der praktischen Prüfung des berufspraktischen Lernbereichs ergibt sich aus den Fachrichtungen und gegebenenfalls aus den jeweiligen Schwerpunkten.

(4) Die Abschlussprüfung kann auch als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) durchgeführt werden, in die außer Sport alle Fächer der Studentafel einbezogen werden können. Die Prüfung findet an zwei Unterrichtstagen mit einem Gesamtumfang von zwölf Zeitstunden statt. Die Schüler bearbeiten schriftlich, praktisch und mündlich entweder eine oder zwei gleichgewichtige Komplexaufgaben. Zur Leistungsermittlung kann eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 33 Bestandteil der Abschlussprüfung sein.

§ 26

Verfahren bei Rücktritt, Täuschung und Störungen

(1) Erklären die Schüler nach der Meldung zur Prüfung ihren Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erkrankten Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich Schüler wegen Krankheit nicht in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, können sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann davon abgesehen werden. Die Schüler haben unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von Schülern die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumen Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhalten sie für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumen Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Geben Schüler eine schriftliche Prüfungsaufgabe unbearbeitet zurück, so wird dieser Prüfungsteil ebenfalls mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Versuchen Schüler das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Schüler setzen die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung zu benachrichtigen.

(6) Behindern Schüler durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so können sie von der Aufsicht führenden Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dieses Prüfungsfach wiederholt werden darf oder die Schüler von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 27

Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von den jeweiligen Fachlehrern in Form einer Originalaufgabe und einer Ersatzaufgabe erarbeitet und über den Schulleiter der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Den Prüfungsaufgaben werden Angaben zu den vorgesehenen Hilfsmitteln und Korrekturhinweise sowie Hinweise zur Beurteilung und Bewertung beigelegt.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Sie kann die Auswahl und Genehmigung der Prüfungsaufgaben dem Schulleiter übertragen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass ihre Lösung sichere Kenntnisse und vor allem die Fähigkeit zu selbständiger geistiger Arbeit fordert. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Prüfungsaufgaben einem oder mehreren Sachgebieten eines Schulhalbjahres entnommen werden. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den für die Fachrichtung gültigen Rahmenplänen.

(4) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Schülern erst zu Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben werden. Sie sind bis dahin in geschlossenen Umschlägen sicher in einem verschlossenen Schrank - oder soweit vorhanden - in einem Panzerschrank aufzubewahren. Nötige Vorbereitungen trifft der Schulleiter, gegebenenfalls gemeinsam mit einer Lehrkraft. Jede vorzeitige Bekanntgabe oder Kenntnis einer Prüfungsaufgabe führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(5) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils sind die Schüler auf das Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen

besonders hinzuweisen. Dieses ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beginnt, nachdem allen Schülern die Aufgabenstellung zur Kenntnis gegeben wurde. Können die Schüler zwischen verschiedenen Themen wählen, beginnt die Bearbeitungszeit spätestens 15 Minuten nach der Bekanntgabe.

(6) Die Schüler dürfen bei den Arbeiten nur genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das von der Schule gestellt wird. Die Schüler haben die Reinschriften mit dem Namen, dem Datum der Arbeit, der Klasse, dem Fach sowie mit Seitenzahlen zu versehen und mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

(7) Die schriftliche Prüfung findet unter ständiger Aufsicht mindestens einer Lehrkraft statt. Während der Anfertigung der Arbeit darf jeweils nur ein Schüler den Prüfungsraum verlassen. Dieses ist aktenkundig zu machen. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht abgeschlossen hat, hat sie unvollständig abzugeben.

§ 28

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von einer Lehrkraft korrigiert, beurteilt und benotet, die die Aufgabe vorgeschlagen, das Fach zuletzt unterrichtet hat oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Korrektur beauftragt wurde. Die Vorzüge und Mängel der Arbeit sind kurz aufzuführen.

(2) Für die Prüfungsarbeiten, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet werden, ist ein sachkundiger Zweitgutachter zu bestimmen. Dieser wird auf Vorschlag des Schulleiters für jedes schriftliche Prüfungsfach vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zweitgutachter beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die Benotungen nicht überein, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der eine weitere fachkundige Lehrkraft heranziehen kann.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich für alle Fachrichtungen der Höheren Berufsfachschule auf mindestens drei Fächer. Im berufsbezogenen Lernbereich wird in mindestens drei Fächern schriftlich geprüft.

(2) Im beruflichen Schwerpunktfach wird im Umfang von vier Zeitstunden, in den übrigen Fächern im Umfang von mindestens zwei Zeitstunden geprüft.

(3) Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs.

(4) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt, die vom Schulleiter bestimmt werden. Der Fachlehrer für das schriftlich geprüfte Fach sollte in der Regel nicht die Aufsicht führen. Ihm ist jedoch bei der Aufgabeneröffnung die Anwesenheit gestattet.

§ 30 Praktische Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt für den berufspraktischen Lernbereich des Bildungsgangs gemäß der gültigen Stundentafel die Fächer fest, die Gegenstand der praktischen Prüfung sein sollen. Fächer, die bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, sind nicht Gegenstand der praktischen Prüfung.

(2) Die Dauer der praktischen Prüfung hängt von der Fachrichtung ab. Sie beträgt in der Regel ein bis zwei Zeitstunden. Werden in der praktischen Prüfung Fertigungen erstellt, soll die Prüfung in der Regel nicht länger als sechs Zeitstunden dauern. Das Nähere zur Durchführung der praktischen Prüfung regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

§ 31 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung

(1) Allen Schülern sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben:

1. die Vornoten der nicht schriftlich geprüften Fächer,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
3. die Fächer, in denen eine mündliche Prüfung stattfindet.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung für jeden Schüler werden zusätzlich durch Aushang in der Schule bekannt gemacht. Vom Tag der Bekanntgabe an ist für die Schüler unterrichtsfrei.

(3) Spätestens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidungen haben die Schüler schriftlich zu erklären, welche Fächer sie gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 für die mündliche Prüfung zusätzlich wählen. Die Erklärung ist für die Schüler bindend.

§ 32 Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung -Zweite Prüfungskonferenz-

(1) Die Fachlehrer legen die noch ausstehenden Vornoten vor Beginn der zweiten Prüfungskonferenz fest. Der Prüfungsausschuss beschließt aufgrund aller Vornoten und der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in welchen Fächern die Schüler eine mündliche Prüfung abzulegen haben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so erfolgt keine mündliche Prüfung.
2. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um eine oder zwei Noten voneinander ab, so kann auf Vorschlag des Fachlehrers in Zweifelsfällen eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.
3. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist eine Prüfung durchzu-

führen. Dies gilt auch, wenn eine der beiden Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

4. Die Schüler können mündliche Prüfungen in allen Prüfungsfächern beantragen mit Ausnahme der Fächer, in denen die Vornote mit der Note der schriftlichen Arbeit übereinstimmt.

(2) Vor Beginn der mündlichen und praktischen Prüfung, spätestens jedoch am Tag vor der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss über offene Verfahrensfragen.

§ 33 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer des Bildungsgangs der Höheren Berufsfachschule erstrecken. In der praktischen Prüfung findet in der Regel keine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Erfolgt sie als Gruppenprüfung, so gilt dieses für alle Schüler, die dem Fachprüfungsausschuss zugeordnet sind. Bei einer Gruppenprüfung sind die Schüler einzeln zu prüfen und zu bewerten.

(3) Die Aufgabe für die mündliche Prüfung stellt der Prüfer. Sie wird dem Schüler grundsätzlich schriftlich vorgelegt. Bei experimentellen oder fachpraktischen Aufgaben übernimmt ein Lehrer die Aufsicht, führt das Protokoll und hat darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(4) Die Schüler bereiten sich unter Aufsicht eines Lehrers vor. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Die Schüler sollen das Thema zunächst im freien Vortrag behandeln. Im anschließenden Gespräch mit dem Prüfer sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden. Der weitere Prüfungsteil erstreckt sich auf andere Bereiche des Faches. Der Vorsitzende kann ergänzende oder zusätzliche Fragen stellen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende zusätzlich Fragen des Schriftführers zulassen. Die Prüfung ist zu beenden, sobald eine klare Beurteilung möglich ist, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Minuten und in der Regel nicht später als nach 20 Minuten; Gruppenprüfungen dauern entsprechend länger.

§ 34 Besucher

(1) Lehrkräfte der Schule sind als Besucher zu den mündlichen Prüfungen einschließlich den Beratungen und der Leistungsbewertung zugelassen, bei Schulen in freier Trägerschaft auch ein Vertreter des Schulträgers.

(2) Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, der mündlichen Prüfung und den Beratungen in den Fachprüfungsausschüssen teilnehmen.

(3) Als Besucher einer mündlichen Prüfung können mit Einverständnis der Schüler vom Prüfungsausschuss zugelassen werden:

1. ein Mitglied des Schullehrerrates,

2. zwei Schüler der Jahrgangsstufe,
3. der Schülersprecher oder sein Vertreter,
4. ein Sachverständiger der Wirtschaft.

Die Zulassung gilt nicht für die Beratung und die Leistungsbeurteilung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Besucher von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des allgemeinen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist.

(5) Die Besucher sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt nicht für Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 35

Ergebnis der gesamten Prüfung -Dritte Prüfungskonferenz-

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in der dritten Prüfungskonferenz über das Ergebnis der gesamten Prüfung nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote in jedem Prüfungsfach.
2. In Fächern, in denen weder schriftlich, praktisch noch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.
3. In Fächern, in denen schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde, ist die Endnote unter Berücksichtigung der Vornoten und der Noten der Prüfungen sowie unter Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzulegen.

(2) Die Schüler haben die Prüfung bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens ausreichend lauten. Sie haben die Prüfung auch bestanden, wenn höchstens eine mangelhaft lautende Endnote durch eine mindestens befriedigend lautende Endnote in einem anderen Prüfungsfach des gleichen Lernbereichs ausgeglichen wird.

(3) Der Ausgleich einer ungenügenden Endnote sowie ein Ausgleich einer mangelhaft lautenden Endnote im beruflichen Schwerpunktfach ist nicht möglich.

(4) Zur Erlangung der Fachhochschulreife ist zusätzlich die Angabe einer Durchschnittsnote vorgesehen. Dazu sind die Endnoten der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, des beruflichen Schwerpunktfachs, Sozialkunde sowie der naturwissenschaftlichen Fächer -aus dem Fächerbereich Biologie, Chemie, Physik- zu gewichten. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen.

(5) Nach Abschluss der Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende den Schülern das Ergebnis der gesamten Prüfung sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung mit. Auf Verlangen der Schüler erläutert der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses mündlich die wesentli-

chen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringen Schüler im Anschluss an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.

§ 36

Zeugnisse

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 1 erhalten die Schüler der Höheren Berufsfachschule ein Jahreszeugnis gemäß Anlage 6.

(2) Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 7, auf dem der Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht vermerkt wird.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Landessiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

(3) Schüler, die die Ausbildung vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 8. Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und dem Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

(4) In das Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis sind die Lernbereiche und Fächer der Studententafel aufzunehmen und die Endnoten einzutragen.

§ 37

Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Schüler, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden haben sowie das Praktikum gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 nachweisen, wird die Fachhochschulreife bestätigt. Zur Bestätigung der Fachhochschulreife enthält das Abschlusszeugnis folgenden Hinweis: „ Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 22. Oktober 1999 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

(2) Schüler, die die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen und denen bereits ein Abschlusszeugnis erteilt wurde, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung gemäß Anlage 5. Die Bescheinigung wird von der Ausbildungsschule ausgestellt.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Schüler können innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der gesamten Prüfung ihre Prüfungsakte persönlich einsehen.

§ 39**Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie wird nur gestattet, wenn das Bestehen der Abschlussprüfung aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. Voraussetzung ist die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsgangs.

(3) Für Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, aber eine Wiederholungsprüfung anstreben, dauert das Schulverhältnis fort. Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde, muss die Schule verlassen.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 40**Niederschriften**

(1) Über alle Prüfungsteile sowie über die Verhandlungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sind Niederschriften zu führen. Die Prüfungsniederschriften sollen den wesentlichen Ablauf der Prüfung und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer bei mündlichen und praktischen Prüfungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und bei schriftlichen Prüfungen von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu unterzeichnen. Über die Aufsichtführung in den Vorbereitungsräumen für die mündliche Prüfung sind Anwesenheitsprotokolle zu führen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von dem jeweils Aufsicht führenden Lehrer zu fertigen. Sie soll insbesondere enthalten:

1. das Datum und das Prüfungsfach,
2. den Sitzplan der Schüler, die Namen der Aufsicht führenden Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
4. die Zeiten, in denen Schüler den Raum verlassen haben,
5. den Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungsarbeiten,
6. vor der ersten schriftlichen Prüfung den Vermerk, dass die Schüler auf die Vorschriften über Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen hingewiesen wurden und
7. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachausschusses,
2. Namen und Klasse der Schüler,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über die wesentliche Leistung und Leistungsmängel der Schüler und
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen in Worten und in Zahlen.

(4) Die Niederschrift über die praktische Prüfung soll die gleichen Angaben wie bei der mündlichen Prüfung und zusätzlich Angaben über den wesentlichen Verlauf der Prüfung und das Arbeitsverhalten der Schüler enthalten.

§ 41**Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler**

(1) Behinderten Schülern sind auf Antrag angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung entsprechend der Behinderung zu gewähren.

(2) Die behinderten Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf das Antragsrecht hinzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Teil 5**Prüfung für Nichtschüler****§ 42****Zweck der Prüfung, Beratung**

(1) Grundsätzlich finden Nichtschülerprüfungen nur in den originären Bildungsgängen der Höheren Berufsfachschule statt, die an öffentlichen Schulen des Landes eingerichtet sind. Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. Zusatzprüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen der Höheren Berufsfachschule zur Erlangung der Fachhochschulreife gemäß § 1 Abs. 3 sind als Nichtschülerprüfung nicht möglich.

(2) Die Prüfungstermine richten sich in der Regel nach den Prüfungsterminen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(3) Die für die Nichtschülerprüfung zuständige Schule informiert die Bewerber über die Regelungen dieser Prüfung, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen.

§ 43**Antragstellung und Zulassung**

(1) Bewerber können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und nicht Schüler einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft sind.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Bildungsgangs gelten entsprechend. Die Zulassung zur Nichtschülerprüfung kann erfolgen, wenn der Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf die Prüfung erbracht wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils schriftlich bis zum 15. Januar eines Jahres an die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Schule zu richten, sofern keine anderen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit und der Antragsfristen durch besondere Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt.

(4) Dem Zulassungsantrag sind von den Bewerbern beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und gegebenenfalls der Berufsausbildung lückenlos enthalten muss mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der Nachweise, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung ergeben,
3. einen Nachweis, dass die Bewerber zum Zeitpunkt der Meldung seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
4. eine tabellarisch geordnete Darstellung mit dem jeweiligen Zeitaufwand der Vorbereitung auf die einzelnen Fächer unter Angabe der entsprechenden Literatur,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo Bewerber schon einmal eine entsprechende Prüfung oder Teile davon abgelegt haben und ob sie sich zu der gleichen Prüfung bereits an anderer Stelle angemeldet haben,
6. eine Bescheinigung des Trägers des Vorbereitungslehrgangs, ob sie als Teilnehmer diesen regelmäßig besucht haben; in diesem Fall entfällt die Darstellung nach Nummer 4,
7. die Angabe über den angestrebten Bildungsabschluss sowie die Erklärung, für welche Prüfungsfächer sich die Teilnehmer entscheiden, wenn mehrere Prüfungsfächer zur Wahl stehen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber

1. zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Alter sind, in dem ihnen bei Besuch einer zu dem angestrebten Abschluss führenden öffentlichen Schule die Ablegung der Abschlussprüfung in der Regel noch nicht möglich wäre,
2. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses abgelegt haben,
3. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurden, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen haben.

(6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die beauftragte Schule. Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Nichtzulassung kann die Wiederholung des Antrags auf Zulassung frühestens im darauf folgenden Jahr erfolgen.

§ 44**Prüfungs- und Fachprüfungsausschüsse für die Nichtschülerprüfung**

(1) Für die Durchführung der Nichtschülerprüfung für eine geschlossene Gruppe von Nichtschülerprüflingen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder sein Vertreter,
2. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung beauftragten Lehrkräfte und die Prüfer der mündlichen und praktischen Prüfung.

(2) Dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss für die mündliche oder praktische Prüfung gehören an:

1. als Vorsitzender der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine andere vom Prüfungsausschuss bestimmte Lehrkraft der Schule,
2. als Prüfer die Lehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt hat und
3. als Schriftführer eine fachkundige Lehrkraft der Schule oder einer anderen öffentlichen Schule, soweit an der Schule keine fachkundige Lehrkraft zur Verfügung steht.

(3) Für die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sind die §§ 20 und 21 entsprechend anzuwenden.

§ 45**Besondere Verfahrensvorschriften**

(1) Vor Prüfungsbeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. der Personalausweis oder Reisepass und
3. ein Nachweis über die bezahlten Prüfungsgebühren.

Nur bei vollständiger Vorlage der vorbezeichneten Nachweise besteht das Recht auf Teilnahme an der Prüfung. Der Personalausweis oder Reisepass ist auf Anforderung vor jedem Prüfungsteil vorzuzeigen.

(2) Bei Nichtschülerprüfungen können Aufgabenvorschläge vom Träger der vorbereitenden Bildungsmaßnahme in die Vorschläge für die Prüfungsaufgaben eingearbeitet werden. Sie sind bei der prüfenden Schule einzureichen. Eine Nichtbeachtung der Vorschläge ist nicht zu begründen. Für jedes mündlich zu prüfende Fach kann der Träger einer Vorbereitungsmaßnahme eine Lehrkraft zusätzlich zu den drei Fachprüfungsausschussmitgliedern benennen. Diese ist nicht stimmberechtigt. Der Lehrkraft kann

aber vom Fachprüfungsausschussvorsitzenden ein Fragerecht eingeräumt werden.

(3) Alle Fächer der Stundentafel sind Prüfungsfächer. Dabei gelten für Nichtschüler, die von Schulen in freier Trägerschaft oder von Weiterbildungseinrichtungen mit regelmäßigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung unterrichtet wurden, nachfolgende Abweichungen:

1. Es wird mindestens in acht Fächern geprüft, immer in den schriftlichen Prüfungslernfeldern oder Prüfungsfächern.
2. Darüber hinaus wird nur in Fächern praktisch oder mündlich geprüft, wenn diese nach Feststellung der Schulaufsicht hinsichtlich des Umfangs und der Qualität des Unterrichts der freien Bildungsträger nicht den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind.
3. Die Leistungsbeurteilungen der freien Bildungsträger werden bei den nicht geprüften Fächern als Endnoten in das Abschlusszeugnis übernommen.

(4) Den Nichtschülern sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und die für die mündliche Prüfung zusätzlich festgelegten Prüfungsfächer eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Ort und Zeit der mündlichen oder praktischen Prüfung werden den Nichtschülern oder mit deren Einverständnis dem Träger einer vorbereitenden Bildungsmaßnahme mindestens eine Woche vor dieser Prüfung durch die Schule mitgeteilt.

(5) Auf eine mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn die Note der schriftlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet. Die Nichtschüler haben ein Recht auf eine mündliche Prüfung.

§ 46

Ergebnis der gesamten Prüfung

(1) Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird aufgrund der Noten in der schriftlichen, der praktischen und in der mündlichen Prüfung festgelegt. In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Mittelwert die Endnote. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um eine oder mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Endnote unter Berücksichtigung des in der Prüfung gezeigten gesamten Leistungsbildes festzusetzen. Bei nicht schriftlich geprüften Fächern ist die Note der mündlichen Prüfung die Endnote.

(2) Bei von Nichtschülern zu vertretendem Abbruch der Prüfung sind sämtliche nicht wahrgenommenen Prüfungsteile mit „ungenügend“ zu benoten. Nichtschüler, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den in der Prüfung festgelegten Endnoten und dem Vermerk: „Die Prüfung wurde als Nichtschüler abgelegt und nicht bestanden.“ Auf schriftlichen Antrag können

Schwerin, den 21. Dezember 2000

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Nichtschüler auch eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung erhalten, in der keine Noten aufgeführt sind. Darin muss vermerkt werden, dass sich die Nichtschüler der Prüfung unterzogen, diese aber nicht bestanden haben.

(3) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und der Schlussberatung des Prüfungsausschusses ist den Nichtschülern das Ergebnis bekannt zu geben. Zum gleichen Zeitpunkt kann den Nichtschülern, die bestanden haben, eine Bescheinigung über das Bestehen der Nichtschülerprüfung ausgehändigt werden. Darin muss eine Bemerkung enthalten sein, dass das Zeugnis darüber noch ausgestellt wird. Die Ausfertigung der Abschlusszeugnisse oder der Zeugnisse bei Nichtbestehen der Prüfung darf nach Beschluss des Prüfungsausschusses zwei Wochen nicht überschreiten. Für die Wiederholung ist § 39 entsprechend anzuwenden.

(4) Alle Zeugnisse und Bescheinigungen erhalten als Datum den Tag der letzten mündlichen Prüfung, die die Nichtschüler jeweils abgelegt haben oder aus eigenem Verschulden versäumten. Dieses Datum ist als Zeugnisdatum in die Prüfungsliste der Schule aufzunehmen.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 47 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 48 Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die zum 1. August 1999 in die Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule eingetreten sind, gilt weiterhin die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 26. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 261, 468), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 543).

(2) Für Schüler, die zum 1. August 1999 in die Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule eingetreten sind und die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anstreben, gilt weiterhin die Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vom 20. August 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 775).

§ 49 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 26. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 261, 468), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 543) außer Kraft.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Anlage 2

Rahmenstundentafel

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachrichtung	Betriebswirtschaft, Bürowirtschaft, Fremdsprachen, Informationsverarbeitung
Schwerpunkt	
Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte/-r Wirtschaftsassistent/-in

Vollzeitunterricht in 2. Jahrgangsstufen

Berufsübergreifender Lernbereich	Summe
Deutsch	80
Sozialkunde	80
Religion oder Philosophie	80
Sport	80
Summe	320

Berufsbezogene Lernbereiche ¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	1680
Fremdsprachenunterricht	160
Summe	1840

Berufspraktische Lernbereiche ¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	240

Projekte/Ausgleich ²⁾	200
----------------------------------	-----

Gesamtstunden	2600
----------------------	-------------

Praktikum 4 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit	
--	--

Zusatzunterricht zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife	Summe
Deutsch	80
Mathematik/Naturwissenschaft ³⁾	240

- 1) Teilungsstunden im Umfang von 400 Stunden für die berufsbezogenen und berufspraktischen Lernbereiche
- 2) entsprechend der Schwerpunktsetzung in der jeweiligen Fachrichtung für berufsbezogene oder berufspraktische Lernbereiche
- 3) Die Stunden können auch im Rahmen der berufsbezogenen Lernbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt.

Rahmenstundentafel

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachrichtung	gemäß § 2, Abs. 2 dieser Verordnung
Schwerpunkt	
Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte/-r technischer Assistent/-in

Vollzeitunterricht in 2. Jahrgangsstufen

Berufsübergreifender Lernbereich	Summe
Deutsch	80
Sozialkunde	80
Religion oder Philosophie	80
Sport	80
Summe	320

Berufsbezogene Lernbereiche ¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	1040
Fremdsprachenunterricht	160
Summe	1200

Berufspraktische Lernbereiche ¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	

Projekte/Ausgleich ²⁾	200
----------------------------------	-----

Gesamtstunden	2600
----------------------	-------------

Praktikum 4 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit	
--	--

Zusatzunterricht zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife	Summe
Deutsch	80
Mathematik/Naturwissenschaft ³⁾	240

- 1) Teilungsstunden im Umfang von 400 Stunden für die berufsbezogenen und berufspraktischen Lernbereiche
- 2) entsprechend der Schwerpunktsetzung in der jeweiligen Fachrichtung
- 3) Die Stunden können auch im Rahmen der berufsbezogenen Lernbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 3

Anlage 4

Rahmenstundentafel

Rahmenstundentafel

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachrichtung	Kosmetik
Schwerpunkt	
Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte/-r Kosmetiker/-in

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachrichtung	Technisches Zeichnen
Schwerpunkt	
Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte/-r technische/r Zeichner/-in

Vollzeitunterricht in 2 Jahrgangsstufen

Vollzeitunterricht in 2 Jahrgangsstufen

Berufsübergreifender Lernbereich	Summe
Deutsch	80
Sozialkunde	80
Religion oder Philosophie	80
Sport	80
Summe	320

Berufsübergreifender Lernbereich	Summe
Deutsch	80
Sozialkunde	80
Religion oder Philosophie	80
Sport	80
Summe	320

Berufsbezogene Lernbereiche¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	1120
Fremdsprachenunterricht	160
Summe	1280

Berufsbezogene Lernbereiche¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	1040
Fremdsprachenunterricht	160
Summe	1200

Berufspraktische Lernbereiche¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	

Berufspraktische Lernbereiche¹⁾	Summe
Lernbereiche nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen	

Projekte/Ausgleich ²⁾	200
----------------------------------	-----

Projekte/Ausgleich ²⁾	200
----------------------------------	-----

Gesamtstunden	2600
----------------------	-------------

Gesamtstunden	2600
----------------------	-------------

Praktikum 4 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit	
--	--

Praktikum 4 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit	
--	--

Zusatzunterricht zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife	Summe
Deutsch	80
Mathematik/Naturwissenschaft ³⁾	240

Zusatzunterricht zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife	Summe
Deutsch	80
Mathematik/Naturwissenschaft ³⁾	240

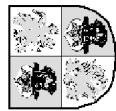
1) Teilungsstunden im Umfang von 400 Stunden für die berufsbezogenen und berufspraktischen Lernbereiche
 2) entsprechend der Schwerpunktsetzung in der jeweiligen Fachrichtung
 3) Die Stunden können auch im Rahmen der berufsbezogenen Lernbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt.

1) Teilungsstunden im Umfang von 400 Stunden für die berufsbezogenen und berufspraktischen Lernbereiche
 2) entsprechend der Schwerpunktsetzung in der jeweiligen Fachrichtung
 3) Die Stunden können auch im Rahmen der berufsbezogenen Lernbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt.

Anlage 5

Name der Schule

Mecklenburg-Vorpommern



Bescheinigung
über den Erwerb der

Fachhochschulreife

Frau/Herr
geboren am
in
hat am
an der Schule(n)
die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 22. Oktober 1999 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Ort, Datum
(Landesiegel)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
----- Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Anlage 6

Muster (1. Seite des Jahreszeugnisses der Höheren Berufsfachschule)

(Name der Schule und Schulort)

Zeugnis

der

Höheren Berufsfachschule

Fachrichtung:.....

Schwerpunkt:.....

.....
(Vorname und Name)

geboren am
besuchte im Schuljahr/..... die 1. Jahrgangsstufe der Höheren Berufsfachschule
in der Fachrichtung , Schwerpunkt
und wird in die Jahrgangsstufe versetzt/nicht versetzt.
Hinweise zum Arbeits- und Sozialverhalten :

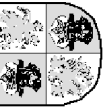
Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

Muster (2. Seite des Jahreszeugnisses der Höheren Berufsfachschule)

Muster (1. Seite des Abschlusszeugnisses der Höheren Berufsfachschule)

.....
(Vorname und Name)

(Name der Schule und Schulort)



Abschlusszeugnis

der

Höheren Berufsfachschule

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Lernbereiche und Fächer sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

Fachrichtung:.....

Schwerpunkt:.....

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in) (Siegel)
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufe

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster 3. Seite des Abschlusszeugnisses der Höheren Berufsfachschule

.....
(Vorname und Name)

geboren am in erhält folgende Abschlussnoten:
besuchte vom bis [die Lernbereiche und Fächer sind entsprechend der Studententafel einzusetzen]

die Höhere Berufsfachschule, Fachrichtung
Schwerpunkt und hat die Abschlussprüfung bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Schwerpunkt
zu führen.

Bemerkungen:
.....
.....
.....

Dem Zeugnis liegen zugrunde:
1. Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaft, Gewerbe und Technik (Höhere Berufsfachschulverordnung - HBFSVO M-V-) vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127).
2. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum kaufmännischen Assistenten/zur kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999 für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5.
3. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992 i. d. F. vom 26. Juni 1998) für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 28, für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 bis 31 entfällt die Eintragung Nummer 3 im jeweiligen Zeugnis.
..... (Landesstempel) (Klassenlehrer/-in)
..... (Prüfungsvorsitzende/r)

Notenstufe
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster 2. Seite des Abschlusszeugnisses der Höheren Berufsfachschule

.....
(Vorname und Name)

Anlage 8

Muster (2. Seite des Abgangszeugnisses der Höheren Berufsfachschule)

Muster (1. Seite des Abgangszeugnisses der Höheren Berufsfachschule)

(Name der Schule und Schulort)

(Vorname und Name)

Abgangszeugnis

der

Höheren Berufsfachschule

Fachrichtung:.....

Schwerpunkt:.....

(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

die Höhere Berufsfachschule und hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaft, Gewerbe und Technik (Höhere Berufsfachschulverordnung - HBFSVO M-V-) vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127).
2. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum kaufmännischen Assistenten/zur kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999 für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5.
3. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992 i. d. F. vom 26. Juni 1998) für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 28, für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 bis 31 entfällt die Eintragung Nummer 3 im jeweiligen Zeugnis.

erhält folgende Abschlussnoten:

[die Lernbereiche und Fächer sind entsprechend der Studentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Schulleiter/-in) (Siegel) (Klassenlehrer/-in)

Notenstufe

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Höheren Berufsfachschulen für Sozialpflege (Höhere Berufsfachschulverordnung Sozialpflege - HBFSVOSP M-V)

Vom 28. Februar 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-46

Aufgrund des § 30 Nr. 1, 2, 4, 7 sowie des § 69 Nr. 2 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufnahme, die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ an Höheren Berufsfachschulen.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung qualifiziert für die Arbeit als Zweitkraft neben einer sozialpädagogischen Fachkraft in verschiedenen sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen, so im Bereich der Kinder- und Jugendzucht, der Altenpflege, der Familienpflege und der Heilerziehung.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Schüler können in die Höhere Berufsfachschule aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes erfüllen oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschluss nachweisen.

(2) In den Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer über die gesundheitliche Eignung gemäß §§ 37 und 39 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) für eine dem Ausbildungsziel entsprechende Tätigkeit verfügt.

(3) In Jahrgangsstufe 2 kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Höheren Berufsfachschule ist unter Angabe des gewünschten Bildungsganges bei der jeweiligen Höheren Berufsfachschule bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden später eingehende Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. eine vollständige, auf Verlangen mit weiteren Nachweisen zu belegende Übersicht über den bisherigen Bildungs- und gegebenenfalls Berufsweg und
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo der Bewerber bereits an einer Höheren Berufsfachschule für Sozialpflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft teilgenommen hat und aus welchem Grund die Ausbildung nicht erfolgreich beendet wurde.

§ 5

Deutsche Sprachkenntnisse

Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen. Erforderlichenfalls überprüft dieses die Schule. Der Schulleiter entscheidet danach über die Zulassung.

§ 6

Aufbau und Umfang der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt ausschließlich in Vollzeitform und dauert zwei Jahre

(2) Der zweijährige Bildungsgang ist in Jahrgangsstufen gegliedert.

(3) Die Ausbildung in der Vollzeitform gliedert sich in der Regel in 38 Wochen theoretische Ausbildung und 40 Wochen praktische Ausbildung. Für die schriftliche und mündliche Prüfung ist ein Zeitraum von zwei Wochen einzuplanen.

(4) Die Ausbildung umfasst allgemeine Unterrichtsfächer, berufsbezogene Lernbereiche und Praktika.

(5) Es gilt die in Anlage 1 ausgewiesene Studententafel. Anstelle von Englisch kann entsprechend der Möglichkeiten der Schule und unter Einhaltung der „Richtlinie zur Bildung von Fachklassen, Bezirksfachklassen und Landesfachklassen der Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. September 1994

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

(Mittl.bl. KM M-V S. 507) auch eine andere moderne Fremdsprache angeboten werden.

§ 7

Praktika - Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht in der Höheren Berufsfachschule wird durch Praktika ergänzt. In den Praktika ist den Schülern Gelegenheit zu geben, Aufgaben und Arbeitsweise von sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Tätigkeitsfeldern kennen zu lernen und praktische Fertigkeiten zu erwerben.

(2) Das Praktikum wird in einer geeigneten Praxisstelle abgeleistet, die von der Höheren Berufsfachschule ausgewählt wird. Die Genehmigung einer geeigneten Praktikumeinrichtung erfolgt durch den Schulleiter. Geeignet sind Einrichtungen, die sozialpädagogische und sozialpflegerische Aufgaben wahrnehmen, die Bereitschaft erklären, die Praktika nach den Vorschriften durchzuführen, sowie eine Fachkraft zur Anleitung der Schüler zu bestellen. Darüber hinaus kann auch der Schüler in begründeten Ausnahmefällen eine Praktikumeinrichtung der Schule vorschlagen.

(3) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Fachkräfte im erzieherischen und heilerzieherischen Bereich, in der Familienpflege, in der Altenpflege sowie gleichwertige Fachkräfte mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung.

(4) Die Schüler werden in den Praktika nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsatzes unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig, es werden keine Ausbildungsverträge geschlossen. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 S. 1, 902), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966). Sie behalten während der Praktika ihren Schülerstatus. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende jeweils gelten. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit Ausnahme der Urlaubsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Krankheitszeiten und sonstige von dem Betroffenen nicht zu vertretende Verhinderungszeiten können bis zu zehn Arbeitstagen auf ein Praktikum angerechnet werden, wenn dadurch der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(6) Wer Praktika einer Jahrgangsstufe nicht erfolgreich absolviert hat, kann nicht versetzt oder zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Im Umfang bis zu 15 Tagen können nicht erfolgreich absolvierte Praktika in den Schulferien mit dem Ziel eines erfolgreichen Abschlusses nachgeholt werden. Ist das nicht möglich oder nicht ausreichend, muss das jeweilige Schuljahr wiederholt werden.

§ 8

Durchführung der Praktika

(1) Die Schule informiert die Schüler rechtzeitig über die vorhandenen Praxisstellen und berät sie gegebenenfalls bei der Auswahl. Praktika sind in der Regel in Blöcken von mindestens sechs Wochen Dauer in sozialen Einrichtungen abzuleisten. Die Praktika sind so zu organisieren, dass sich jeder Schüler in verschiedenen Tätigkeitsfeldern erproben kann.

(2) Die Schüler haben die Praxiseinrichtung und die Höhere Berufsfachschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen.

Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tag der Höheren Berufsfachschule eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen.

(3) Um eine die Ausbildung fördernde Durchführung der Praktika zu gewährleisten, hält die zuständige Lehrkraft der Höheren Berufsfachschule engen Kontakt zur Praxisstelle. Die Betreuung während der Praktika erfolgt im Umfang von 0,5 Stunden je Schüler und je Praktikumswoche.

(4) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem Schüler verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten der Betroffenen vorliegen (z. B. schuldhaftes Pflichtverletzungen). Die Schule ist vor der Erklärung zu hören und vor der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Schüler erhalten von der Höheren Berufsfachschule Praktikumsaufträge für jedes Praktikum. In diesen Aufträgen sind die Aufgaben für den Schüler formuliert, die er in einem bestimmten Zeitraum zu absolvieren hat.

(6) Der Schüler erhält nach Absolvierung des Praktikums eine verbale Einschätzung und eine Note, die vom Praxisanleiter vorge schlagen und von der betreuenden Lehrkraft bestätigt werden muss.

(7) Über den Erfolg des Praktikums entscheidet die betreuende Lehrkraft im Einvernehmen mit der Praktikumeinrichtung. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, dann entscheidet die betreuende Lehrkraft. Ein Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Klassenkonferenz über die erfolgreiche Erfüllung.

§ 9

Bewertung und Versetzung

(1) Bei der Bewertung durch Noten gilt der Maßstab gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes. Die Noten für die berufsbezogenen Lernbereiche werden durch die Leistungen der einzelnen Fächer oder der benoteten Projekte ermittelt. Die Fächer des allgemeinen Lernbereiches werden eigenständig benotet und ausgewiesen. Die Noten der Praktika einer Jahrgangsstufe werden zu einer Endnote zusammengefasst, die mindestens ausreichende Leistungen ausweisen muss. Diese Endnote ist in dem Zeugnis einzutragen.

(2) Der Übergang von einer Jahrgangsstufe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe setzt eine Versetzung voraus. Ein Schüler wird versetzt, wenn er in den Lernbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und insgesamt nur eine mangelhafte Leistung in einem Fach vorliegt.

(3) Über die Versetzung wird ein Zeugnis mit dem Versetzungsvermerk gemäß Anlage 2 ausgestellt. Wird der Schüler nicht versetzt, wird das Zeugnis ausgestellt mit dem Vermerk: „nicht versetzt“.

(4) Die Note für den Lernbereich ist nicht ausreichend, wenn

- mangelhafte Leistungen in den Fächern Deutsch, Psychologie und Grundkrankenpflege erreicht wurden oder
- ungenügende Leistungen in einem Fach oder in einem benoteten Projekt vorliegen.

(5) Wer nicht versetzt worden ist oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann das vorangegangene Schuljahr einmal wiederholen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil sowie einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Die Themenstellungen erfolgen im Fach Deutsch und fächerübergreifend aus den Lernbereichen „Berufskundliche Grundlagen“ und „Sozialpflegerisches Handeln“. Der Zeitumfang der schriftlichen Arbeiten beträgt:

Deutsch aus dem Lernbereich „Berufskundliche Grundlagen“ aus dem Lernbereich „Sozialpflegerisches Handeln“	zwei Zeitstunden, zwei Zeitstunden, drei Zeitstunden.
--	---

(3) Jeder Schüler muss mindestens eine mündliche Prüfung ablegen. Der Schüler kann zusätzliche mündliche Prüfungen beantragen.

(4) Das Kolloquium besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem darauf bezogenen Fachgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer. Die schriftliche Arbeit umfasst sechs bis acht Seiten. Das Thema der schriftlichen Arbeit wählt der Schüler in Absprache mit der Schule aus verschiedenen praxisrelevanten Fachgebieten. Wenn eine Einigung nicht erreicht werden kann, entscheidet die betreuende Lehrkraft über das Thema der Hausarbeit. Die Zulassung zum Fachgespräch setzt eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Arbeit voraus. Inhalt des Fachgesprächs ist neben der Darstellung und Verteidigung der schriftli-

chen Arbeit der Nachweis theoretischer Kenntnisse. Bei der Festlegung der Endnote für das Kolloquium wird die Benotung des Fachgesprächs doppelt und die der schriftlichen Arbeit einfach gewertet.

(5) Im Abschlusszeugnis werden die Endnoten der berufsbezogenen Lernbereiche sowie die Endnoten der Fächer des allgemeinen Lernbereiches, die Endnote des Kolloquiums und die Endnote der praktischen Ausbildung aufgeführt. Endnoten der Fächer oder der Projekte der berufsbezogenen Lernbereiche können zusätzlich ausgewiesen werden.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ oder „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“.

§ 11 Zeugnisse

Die Schüler erhalten am Ende der ersten Jahrgangsstufe ein Zeugnis gemäß der Anlage 2. Schüler, die an der Höheren Berufsfachschule den Bildungsgang abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß der Anlage 3. Schüler, die von der Höheren Berufsfachschule abgehen, ohne das Ziel des Bildungsganges erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß der Anlage 4. Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Höhere Berufsfachschule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis gemäß der Anlage 5.

§ 12 Nichtschülerprüfungen

Zur Nichtschülerprüfung können Bewerber nur dann zugelassen werden, wenn sie eine zweijährige Vollzeitmaßnahme absolviert haben oder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erfüllen.

§ 13 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Vorpraktikum an der Höheren Berufsfachschule für Sozialwesen“ vom 8. September 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 311).

Schwerin, den 28. Februar 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 146

Anlage 1

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Stundentafel

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachrichtung	Sozialpflege
Bildungsgang	Staatlich geprüfter Sozialassistent/ Staatlich geprüfte Sozialassistentin

Schuljahr

Schuljahr	1.	TS	2.	TS	Wochen
Theoretischer Unterricht in Wochen	20		20		40
Praktikum in Wochen	20		20		40

Allgemeine Unterrichtsfächer			Stunden
Deutsch	2	2	80
Sozialkunde	2	2	80
Religion oder Philosophie	1	1	40
Englisch	1	1	40
Sport	1	1	40

Berufsbezogene Lernbereiche			
Berufskundliche Grundlagen	5	(2)	5 (2)
Berufskunde	2	2	80
Rechtskunde	1	1	40
Informatik ¹⁾	2	(2)	2 (2) 80
Sozialpädagogisches Handeln	8		
Pädagogik	3	3	120
Psychologie	3	3	120
Musikerziehung	1	1	40
Kunst- und Werkerziehung	1	1	40
Sozialpflegerisches Handeln	12	(5)	12 (5)
Gesundheitslehre ¹⁾	2	2	80
Grundkrankenpflege ¹⁾	5	(2)	5 (2) 200
Hauswirtschaftslehre ¹⁾	5	(3)	5 (3) 200
Wochenstunden gesamt	32	(7)	32 (7) 1280

Anlage 2, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Zeugnis

der

[Schulart]

[Fachrichtung bzw. Bereich oder Berufsfeld, Bildungsgang oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt oder Spezialisierung]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in.....

besuchte die Klasse im Schuljahr /

[und wird in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt/nicht versetzt.]

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden:davon entschuldigt:

1) Zusätzliche Lehrerstunden für Klassenteilung bei Klassenstärken über 20 Schüler möglich.

Anlage 3, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abschlusszeugnis

der

[Schulart]

[Fachrichtung bzw. Bereich oder Berufsfeld, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt oder Spezialisierung]

Anlage 2, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)
erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

..... (Siegel)
(Schulleiter/-in) (Klassenlehrer/-in)

[zur Kenntnis genommen:]
[(Erziehungsberechtigte)]
[]
[(Ausbildungsbetrieb)]

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3, Bl. 2

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

hat an der Abschlussprüfung teilgenommen und die Prüfung bestanden.

[Ergänzungen im Abschlusszeugnis:

1. Dieses Zeugnis berechtigt zur Verleihung von Berufsbezeichnungen.
2. Mit diesem Zeugnis ist gleichzeitig der Hauptschulabschluss erworben.
3. Das Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.
4. Mit diesem Zeugnis ist gleichzeitig die Fachhochschulreife und die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben.
5. Dieses Zeugnis berechtigt zum Erwerb der staatlichen Anerkennung.]

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3, Bl. 3

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:
[die Fächergruppen und Fächer sind entsprechend den Fächern der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

..... (Siegel) Klassenlehrer/-in

Anlage 4, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abgangszeugnis

der

[Schulart]

[Fachrichtung bzw. Bereich oder Berufsfeld, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt oder Spezialisierung]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

die [Schulart], zuletzt die Klasse

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Anlage 4, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächergruppen und Fächer sind entsprechend den Fächern der Stundentafel
einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in) (Siegel)

.....
Klassenlehrer/-in

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 5, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Übergangszugnis

der

[Schulart]

[Fachrichtung bzw. Bereich oder Berufsfeld, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt oder Spezialisierung]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

die [Schulart], zuletzt die Klasse

Die Ausbildung im Bildungsgang..... ist nicht abgeschlossen.

Anlage 5, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sind entsprechend der
Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

..... (Siegel)

.....
Klassenlehrer/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Verordnung zur Änderung von Berufsfachschulausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Vom 10. März 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-47

Aufgrund des § 30 Nr. 1 bis 4 sowie des § 69 Nr. 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Berufsfachschulausbildungs- und Prüfungsverordnung³

Die Berufsfachschulausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 28. März 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 251) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden nach der Nummer 11 folgende Nummern 12 bis 15 angefügt:
 - „12. Stricker,
 13. Sticker,
 14. Mediengestalter für Digital- und Printmedien,
 15. Hauswirtschafter“.

2. § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. eine Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und im Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß den §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie...“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Anlagen“ durch die Wörter „der Anlagen“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „11d“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „11d“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Durchführung der betrieblichen Praktika erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderliche Verwaltungsvorschriften“.

5. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern oder in den Lernbereichen (einschließlich des fachpraktischen Unterrichts) ausreichende Leistungen erbracht hat oder zwei mangelhafte Leistungen durch mindestens zwei befriedigende Leistungen in anderen Fächern oder Lernbereichen ausgleichen kann“.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schüler, die die Zulassung gemäß § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zur Abschlussprüfung wollen, melden sich über die Schule im letzten Ausbildungsjahr ein halbes Jahr vor der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung bei der zuständigen Stelle an“.

7. Nach der Anlage 11 werden die Anlagen „11a bis 11d“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Ernährung und Hauswirtschaft⁴

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Ernährung und Hauswirtschaft vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt 7 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Ändert VO vom 28. März 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-37

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Berufliche Schulen vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 290) für Berufsfachschulen für die Fachrichtung Kinderpflege“.

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Ausbildungsziele

Die Ausbildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln theoretische und praktische Grundkenntnisse sowie eine weiterführende Berufsorientierung für Tätigkeiten im erzieherischen und pflegerischen Bereich. Die Berufsfachschule endet mit einer staatlichen Prüfung und verleiht somit einen staatlich anerkannten Abschluss“.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule ist, soweit in dem Abschnitt 6 nicht anderes bestimmt: mindestens der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Abschluss“.

6. In § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 1 werden die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ jeweils gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „des Berufsausbildungsgesetzes“ die Angabe „vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),

nach den Wörtern „des Personalvertretungsgesetzes“ die Angabe „vom 24. Februar 1993 (GVObI. M-V S. 124, 176, 300; 1994 S. 858)“ und nach den Wörtern „des Betriebsverfassungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I 1989 S. 1, 902), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966)“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ die Angabe „vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1883)“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

9. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß den Abschnitten 6 und 7“ durch die Wörter „gemäß dem Abschnitt 6“ ersetzt.

10. „Abschnitt 7 mit den §§ 25 bis 29 wird aufgehoben“.

11. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§30
Anlagen

Die Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 8 und die Anlage 10 sind Bestandteil der Verordnung“.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.
2. Soweit Bildungsgänge vor dem 1. August 2000 begonnen wurden, werden diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Schwerin, den 10. März 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 154

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Studentafel

Schulart	Berufsfachschule
Berufsfeld	
Ausbildungsberuf	Stricker/-in

Schuljahr

	1.	2.	3.	Summe
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht in Wo				90
Praktikum in Wo 1)				30

Vollzeitunterricht
Schulhalbjahr

Allgemeine Unterrichtsfächer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Summe
Deutsch							120
Sozialkunde							160
Religion oder Philosophie 2)							40
Sport							120
Zwischensumme							440

Berufsbezogener Lernbereich	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Summe
nach Lernfeldern des Rahmenlehrplanes							880
Berufsbezogener Fremdsprachenunterricht 3)							120
Zwischensumme							1000

Theoretische Unterrichtsstunden							1440
Fachpraktische Unterrichtsstunden							2160
Summe Unterrichtsstunden							3600

Praktikum in Zeitstunden							1200
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	-------------

Gesamtsumme theoretischer und fachpraktischer Unterricht + Praktikum							4800
---	--	--	--	--	--	--	-------------

- 1) Pflichtpraktikum in den Schulferien: 1. Jahr 2 Wo; 2. Jahr 3 Wo
2) nach den Möglichkeiten der Schule, sonst andere allgemeine Unterrichtsfächer
3) nach den Möglichkeiten der Schule, sonst ergänzende berufsbezogene Pflichtangebote

Studentafel

Schulart	Berufsfachschule
Berufsfeld	
Ausbildungsberuf	Sticker/-in

Schuljahr

	1.	2.	3.	Summe
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht in Wo				90
Praktikum in Wo 1)				30

Vollzeitunterricht
Schulhalbjahr

Allgemeine Unterrichtsfächer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Summe
Deutsch							120
Sozialkunde							160
Religion oder Philosophie 2)							40
Sport							120
Zwischensumme							440

Berufsbezogener Lernbereich	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Summe
nach Lernfeldern des Rahmenlehrplanes							880
Berufsbezogener Fremdsprachenunterricht 3)							120
Zwischensumme							1000

Theoretische Unterrichtsstunden							1440
Fachpraktische Unterrichtsstunden							2160
Summe Unterrichtsstunden							3600

Praktikum in Zeitstunden							1200
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	-------------

Gesamtsumme theoretischer und fachpraktischer Unterricht + Praktikum							4800
---	--	--	--	--	--	--	-------------

- 1) Pflichtpraktikum in den Schulferien: 1. Jahr 2 Wo; 2. Jahr 3 Wo
2) nach den Möglichkeiten der Schule, sonst andere allgemeine Unterrichtsfächer
3) nach den Möglichkeiten der Schule, sonst ergänzende berufsbezogene Pflichtangebote

Anlage 11b

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Stundentafel

Stundentafel

Schulart	Berufsfachschule		
Berufsfeld	Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien		
Ausbildungsberuf			

Schulart	Berufsfachschule		
Fachrichtung	Ernährung und Hauswirtschaft		
Ausbildungsberuf	Hauswirtschafter/-in		

	Schuljahr			Summe
	1.	2.	3.	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht in Wo				90
Praktikum in Wo 1)				30

	Schuljahr			Summe	FPU
	1.	2.	3.		
Theoretischer u. fachprakt. Unterricht in Wo					100
Praktikum in Wo					20

Vollzeitunterricht
Schulhalbjahr

(Vollzeitunterricht)

Allgemeine Unterrichtsfächer	Schuljahr						Summe
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Deutsch							120
Sozialkunde							160
Religion oder Philosophie 2)							40
Sport							120
Zwischensumme							440

Berufsbezogener Lernbereich	Schuljahr						Summe
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
nach Lernfeldern des Rahmenlehrplanes							880
Berufsbezogener Fremdsprachenunterricht 3)							120
Zwischensumme							1000

Theoretische Unterrichtsstunden							1440
Fachpraktische Unterrichtsstunden							2160
Summe Unterrichtsstunden	40	40	40	40	40	40	3600
Praktikum in Zeitstunden							1200

Gesamtsumme theoretischer und fachpraktischer Unterricht + Praktikum							4800
---	--	--	--	--	--	--	-------------

1) Pflichtpraktikum in den Schulferien: 1. Jahr 2 Wo; 2. Jahr 3 Wo.

2) nach den Möglichkeiten der Schule, sonst andere allgemeine Unterrichtsfächer

3) nach den Möglichkeiten der Schule, sonst ergänzende berufsbezogene Pflichtangebote

Lernbereich Hauswirtschaftl. Versorgung	Schuljahr						Summe	FPU
	1.	2.	3.	3.	3.	3.		
Lernfeld 4							100	400
Lernfeld 5							80	150
Lernfeld 6							60	200
Lernfeld 7							60	150
Lernfeld 8							80	150
Lernfeld 9							80	120
Lernbereich Hauswirtschaftl. Betreuung	1.	2.	3.	3.	3.	3.	Summe	FPU
Lernfeld 10							40	40
Lernfeld 11							120	200
Summe							1320	
Fremdsprachenunterricht								120
Theoretische Unterrichtsstunden								1440
Fachprakt. Unterrichtsstunden (FPU)								2160
Praktikum in Zeitstunden								800
Wochenstd. gesamt								4400

Pflichtpraktikum in den Schulferien: 1. Jahr 2 Wo; 2. Jahr 3 Wo.
-400 Std. Fachpraktische Unterrichtsstunden sind frei verfügbar

Anlage 13, Bl. 1

Anlage 13, Bl. 2

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

.....
(Vorname und Name)

erhält folgende Abschlussnoten:

Abgangszeugnis

der

Berufsfachschule

- Bildungsgang:
- [Tischler/-in
 - Maler/-in und Lackierer/-in
 - IT-System-Kaufmann/-frau
 - IT-System-Elektroniker/-in
 - Fachinformatiker/-in
 - Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
 - Bauzeichner/-in
 - Chemielaborant/-in
 - Fachkraft im Gastgewerbe,
 - Informatikaufmann/-frau,
 - Konstruktionsmechaniker/-in
 - Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
 - Hauswirtschaftler/-in
 - Sticker/-in
 - Sticker/-in]

Bemerkungen: Die Berufsabschlussprüfung wurde nicht bestanden/nicht abgelegt.

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in:.....

besuchte vom bis

die Berufsfachschule, zuletzt die Klasse

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (BFS-APVO M-V) vom 28. März 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 251)
2. Allgemeine Ordnung für die Abschlussprüfung an Beruflichen Schulen - Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) - vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 290)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in) (Siegel)
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 14, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Übergangszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang:

- [Tischler/-in
- Maler/-in und Lackierer/-in
- IT-System-Kaufmann/-frau
- IT-System-Elektroniker/-in
- Fachinformatiker/-in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Bauzeichner/-in
- Chemielaborant/-in
- Fachkraft im Gastgewerbe,
- Informatikkaufmann/-frau,
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
- Hauswirtschaftler/-in
- Sticker/-in]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in.....

besuchte vom bis

die Berufsfachschule, zuletzt die Klasse

Die Ausbildung im Bildungsgang ist nicht abgeschlossen.

Anlage 14, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

..... (Siegel)
(Schulleiter/-in) (Klassenlehrer/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 15a, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Anlage 15a, Bl. 2

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in:.....

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse

Abschlusszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: [Tischler/-in
Maler/-in und Lackierer/-in
Sticker/-in
Sticker/-in]

Die Gesellenprüfung gemäß § 31 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1300) auf der Grundlage der Zulassung gemäß § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes wurde bestanden.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (BFSAPVO M-V) vom 28. März 1999 (Mittl. bl. BM M-V S. 251)
2. Allgemeine Ordnung für die Abschlussprüfung an Beruflichen Schulen - Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) - vom 5. Juli 1996 (Mittl. bl. KM M-V S. 290)

Anlage 15b, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abschlusszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: IT-System-Kaufmann/-frau
IT-System-Elektroniker/-in
Fachinformatiker/-in
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Bautechniker/-in
Chemielaborant/-in
Fachkraft im Gastgewerbe,
Informatik Kaufmann/-frau,
Konstruktionsmechaniker/-in
Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
Hauswirtschaftler/-in

Anlage 15a, Bl. 3

.....
(Vorname und Name)

erhält folgende Abschlussnoten:

[Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

..... (Prüfungsvorsitzende/-r)
..... (Siegel) (Schulleiter/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 15b, Bl. 2

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
 (Vorname und Name)
 geboren am in:.....
 besuchte vom bis

zuletzt die Klasse

Die Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) auf der Grundlage der Zulassung gemäß § 40 Abs. 3 dieses Gesetzes, wurde bestanden.

Anlage 15b, Bl. 3

.....
 (Vorname und Name)
 erhält folgende Abschlussnoten:
 [Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
 (Ort, Datum)
 (Siegel)
 (Schulleiter/-in)

 (Prüfungsvorsitzende/-r)

Notenstufen:
 sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (BFSAPVO M-V) vom 28. März 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 251)
2. Allgemeine Ordnung für die Abschlussprüfung an Beruflichen Schulen - Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) - vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 290)

Anlage 16, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Halbjahreszeugnis

der

Berufsfachschule

- Bildungsgang:
- [Tischer/-in
 - Maler/-in und Lackierer/-in
 - IT-System-Kaufmann/-frau
 - IT-System-Elektroniker/-in
 - Fachinformatiker/-in
 - Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
 - Bauzeichner/-in
 - Chemielaborant/-in
 - Fachkraft im Gastgewerbe,
 - Informationskaufmann/-frau,
 - Konstruktionsmechaniker/-in
 - Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
 - Hauswirtschaftler/-in
 - Stricker/-in
 - Sticker/-in]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am

besuchte die Klasse im Schuljahr /

[und wird in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt/nicht versetzt.]

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
Versäumte Unterrichtsstunden:davon entschuldigt:

Anlage 16, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

.....
(Siegel)
.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Erste Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung¹

Vom 2. April 2001

Aufgrund des § 115 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 394, 520) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude und -anlagen erhöhen sich um die Ausgaben der nach dem 1. Juli 1990 erfolgten Instandsetzungen oder Erweiterungen (nachträgliche Herstellungskosten), soweit diese aus dem Vermögenshaushalt bezahlt worden sind. Die für den Schullastenausgleich anzusetzenden Kosten betragen zwei Prozent der Ausgaben im Sinne von Satz 1.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. April 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 165

¹ Ändert VO vom 22. Mai 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-25

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. Februar 2001

1. Erstattungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß dem mit der katholischen Kirche einerseits sowie dem mit den evangelischen Kirchen andererseits abgeschlossenen Gestellungsvertrag über die Erteilung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbischöflichen Amt Schwerin die Aufwendungen für die Vergütung der im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Berlin und das Erzbischöfliche Amt Schwerin, wenn bei diesen angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.

3. Voraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung im Sinne dieses Erlasses ist die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes.

4. Umfang und Höhe der Erstattung

4.1 Die Erstattung erfolgt vierteljährlich nachträglich am 15. des übernächsten Monats.

4.2 Die Höhe der Erstattung für die Vergütung gemäß Nummer 1 bestimmt sich nach der Anzahl der von den kirchlichen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden im Fach evangelische oder katholische Religion unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

4.2.1 Bei einem Einsatz im Religionsunterricht der Klassen 1 bis 4

- a) 35,14 DM je Unterrichtsstunde für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000,
- b) 35,74 DM je Unterrichtsstunde für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001,
- c) 36,60 DM je Unterrichtsstunde für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001.

4.2.2 Bei einem Einsatz im Religionsunterricht ab Klasse 5 sowie in Klassen beruflicher Schulen

- a) 41,47 DM je Unterrichtsstunde für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000,
- b) 42,18 DM je Unterrichtsstunde für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001,
- c) 43,20 DM je Unterrichtsstunde für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001.

4.2.3 Die Anpassung der Stundensätze wird durch Änderungserlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium an lineare Tarifsteigerungen und weitere Schritte der Ostangleichung der Vergütungen im Geltungsbereich des BAT-O zum gleichen Zeitpunkt und in jeweils gleicher Höhe angepasst.

4.3 Soweit kirchliche Lehrkräfte der unter Nummer 1 genannten Kirchen mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, erstattet das Land den Kirchen gemäß § 6 des jeweiligen Gestellungsvertrages die Personalkosten, die es aufzuwenden hätte, wenn die von der jeweiligen kirchlichen Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunden durch eine im Landesdienst stehende Lehrkraft erteilt worden wären (Gestellungsgeld).

4.3.1 Bei der Erteilung von Religionsunterricht gemäß Nummer 4.3 an Gymnasien und beruflichen Schulen bemisst sich das Gestellungsgeld anteilig im Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Regelstundenmaß der jeweiligen Schulart aus dem für Vergütungsgruppe IIa BAT-O durch das Finanzministerium für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Personalkostenansatz.

4.3.2 Bei der Erteilung von Religionsunterricht gemäß Nummer 4.3 an allen anderen Schularten bemisst sich das Gestellungsgeld anteilig im Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Regelstundenmaß der jeweiligen Schulart aus dem für Vergütungsgruppe III BAT-O durch das Finanzministerium für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Personalkostenansatz.

4.3.3 Die zugrunde zu legenden Personalkostensätze des Landes teilt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Kirchen unmittelbar nach der Festlegung in den entsprechenden Haushaltsrunderlassen des Finanzministeriums mit.

5. Verfahren

- 5.1 Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der durch die unteren Schulaufsichtsbehörden und beruflichen Schulen in Abstimmung mit den zuständigen Kirchenbehörden erstellten Übersichten über die erteilten Stunden Religionsunterricht (Anlagen 1 und 2).
- 5.2 Die Abrechnung der tatsächlich erteilten Stunden Religionsunterricht erfolgt für den Bereich der allgemein bildenden Schulen durch die unteren Schulaufsichtsbehörden und für den Bereich der beruflichen Schulen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Dazu ist sicherzustellen, dass die der Abrechnung zugrunde zu legenden Anlagen 1 und 2 den Abrechnungsstellen spätestens drei Wochen vor den Abrechnungsterminen vorliegen.

6. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Erlasses.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erlasse vom 3. August 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 583) und vom 7. September 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 480) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 166

Anlage 1

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Erstattung an die Pommersche Evangelische Kirche/Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs*¹⁾ *²⁾
gemäß Erlass des Bildungsministeriums vom 22. Februar 2001

Abrechnungszeitraum: I./ II./ III./ IV.*²⁾ Quartal _____*³⁾

Schulamt/Berufliche Schule*¹⁾: _____

1. Einzelstundenvergütung gemäß 4.2 des Erlasses

örtliches Kirchenverwaltungsamt	Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	Anzahl der erteilten Stunden	
		Klasse 1 bis 4* ⁴⁾	ab Klasse 5* ⁴⁾
	Summe		

2. Gestellungsgeld gemäß 4.3 des Erlasses

örtliches Kirchenverwaltungsamt	Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	wöchentlicher Unterrichtseinsatz	
		an Gymnasien/ an der berufl. Schule	an den übrigen Schularten
	Summe		

Unterschrift Schulrätin/Schulrat*¹⁾
Bestätigung Schulleiter/-in*¹⁾
Bestätigung zuständige Schulaufsicht*¹⁾

Bestätigung der Kirche

*¹⁾ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

*³⁾ Bitte die jeweilige Jahreszahl angeben.

*²⁾ Bitte jeweils ein Extrablatt verwenden.

*⁴⁾ bei Tariferhöhung bzw. Ostangleichung ggf. zeitlich getrennt

Anlage 2

Erteilung von katholischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Erstattung an das Erzbistum Berlin/Erzbischöfliche Amt Schwerin^{*1)*2)}
gemäß Erlass des Bildungsministeriums vom 22. Februar 2001

Abrechnungszeitraum: I./ II./ III./ IV.^{*1)} Quartal _____^{*3)}

Schulamt/Berufliche Schule^{*1)}: _____

1. Einzelstundenvergütung gemäß 4.2 des Erlasses

Pfarramt	Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	Anzahl der erteilten Stunden	
		Klasse 1 bis 4 ^{*4)}	ab Klasse 5 ^{*4)}
Summe			

2. Gestellungsgeld gemäß 4.3 des Erlasses

Pfarramt	Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	wöchentlicher Unterrichtseinsatz	
		an Gymnasien/ an der berufl. Schule	an den übrigen Schularten
Summe			

Unterschrift Schulpfarrer/Schulrat^{*1)}
Bestätigung Schulleiter/-in^{*1)}
Bestätigung zuständige Schulaufsicht^{*1)}

Bestätigung der Kirche

^{*1)} Nicht Zutreffendes bitte streichen.

^{*3)} Bitte die jeweilige Jahreszahl angeben.

^{*2)} Bitte jeweils ein Extrablatt verwenden.

^{*4)} bei Tarifierhöhung bzw. Ostangleichung ggf. zeitlich getrennt

Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. Februar 2001

1. Grundsätze

- 1.1 Werbung an öffentlichen Schulen ist nur zulässig, soweit sie den allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen nicht entgegensteht. Der Werbezweck muss immer deutlich hinter dem zu fördernden Zweck zurückstehen. Durch die Werbung darf keine Beeinträchtigung des Unterrichts und des Schulbetriebs erfolgen. Die Schule hat eine Schutzfunktion gegenüber den Lernenden und muss Toleranz und weltanschauliche, religiöse sowie parteipolitische Neutralität wahren.
- 1.2 Die ordnungsgemäße Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist durch Werbung insbesondere dann gefährdet, wenn
 - 1.2.1 mit einer Zuwendung versucht wird, Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung von Unterricht und Erziehung zu nehmen,
 - 1.2.2 die Zuwendung geeignet ist, Zweifel an der Unvoreingenommenheit schulischer Entscheidungen zu wecken,
 - 1.2.3 aufgrund der Höhe oder Dauer einer Zuwendung eine Abhängigkeit des Unterrichtsbetriebes von einem bestimmten Sponsor zu befürchten ist oder
 - 1.2.4 die Höhe der Zuwendung für bestimmte Schulen auf Dauer zu einem solchen Gefälle zwischen einzelnen Schulen führen würde, dass die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen Ausbildung beeinträchtigt würde.
- 1.3 Werbung mit folgendem Inhalt ist unzulässig:
 - 1.3.1 Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen oder das öffentliche Wohl verstößt,
 - 1.3.2 Werbung, deren Inhalt oder Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt oder aufdringlich wirkt,
 - 1.3.3 Werbung für Sucht- und Genussmittel.

2. Sponsoring

- 2.1 Beim Sponsoring wird eine Schule, Schulklasse oder eine bestimmte schulische Veranstaltung durch Sachmittel, Dienstleistungen oder Geld gefördert. Als Gegenleistung unterstützt die Schule den Sponsor bei seiner Öffentlichkeitsarbeit oder Marktkommunikation, indem in bestimmter Weise auf diese Leistung des Sponsors hingewiesen oder diese hervorgehoben wird.
- 2.2 Sponsoringmaßnahmen sind unter Beachtung der in Nummer 2.1 genannten Grundsätze zulässig, wenn der Hinweis auf die Leistung des Sponsors deutlich hinter den mit der Zuwendung erreichten Nutzen für die Erfüllung des Bil-

dungs- und Erziehungsauftrages zurücktritt. Die aktive Betätigung von Schülern und Lehrkräften an Werbeaktionen in der Schule ist zu vermeiden.

- 2.3 Im Rahmen des Sponsoring soll Produktwerbung vermieden werden.
- 2.4 Über die Zulässigkeit von Sponsoringmaßnahmen entscheidet für die Schule die Schulkonferenz. Für den Bereich des Schulträgers bleiben die haushaltsrechtlichen Bestimmungen unberührt. Bei Sponsoringprojekten, die innerhalb eines Schulamtsbereiches mehrere Schulen betreffen, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den zuständigen Schulkonferenzen. Projekte, die den Zuständigkeitsbereich eines Schulamtes überschreiten oder mehrere Berufsschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- 2.5 Verträge zum Zwecke des Sponsoring werden zwischen dem Sponsor und dem betroffenen Schulträger abgeschlossen. Beim Abschluss des Sponsoringvertrages hat der Schulträger Folgendes zu beachten:
 - 2.5.1 Regelmäßige finanzielle Beiträge des Sponsors dürfen nicht zum voraussetzenden Bestandteil der Erfüllung unterrichtlicher Aufgaben werden.
 - 2.5.2 Der technische Betrieb oder die Verwaltung der Schule dürfen nicht von Zuwendungen des Sponsors abhängig werden.
 - 2.5.3 Sponsoringverträge sollen zeitlich befristet werden; in der Regel soll die Vertragsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.
 - 2.5.4 Das Sponsoring soll nicht substanzieller Teil des Ausstattungsvolumens der Schule werden; beim Abschluss der Verträge sind die Folgekosten zu beachten.
 - 2.5.5 Klauseln, mit denen der Schulträger sich ausschließlich von Produkten oder Dienstleistungen eines Sponsors abhängig macht, sollen vermieden werden.

3. Entgegennahme von Geld- und Sachspenden

- 3.1 Die Entgegennahme von Geld- und Sachspenden, also von Zuwendungen, die ohne eine Gegenleistung der Schule erfolgen, ist nach Maßgabe der unter Nummer 1 genannten Grundsätze zulässig.
- 3.2 Zuständig für die Entgegennahme von Geld- und Sachspenden ist der Schulträger oder der Schulverein.
- 3.3 Vor der Entgegennahme von Sachspenden soll eine Prognose über die Folgekosten erfolgen. Auf die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung wird verwiesen.

4. Wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen des Schulbetriebes

- 4.1 Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen, die im Rahmen des Schulbetriebes erzielt wurden, sind zulässig, wenn der Warenvertrieb nach Menge und Wert geringfügig ist, keine ernsthafte Konkurrenz zu Wirtschaftsbetrieben darstellt und die Einnahmen ausschließlich zur Umsetzung pädagogischer und unterrichtlicher Ziele verwendet werden. Dieses gilt sinngemäß auch für Einnahmen aus Dienstleistungen, die im Rahmen des Schulbetriebes für Dritte erbracht wurden, sowie für Veranstaltungen von schulischen Gruppen und Klassen.
- 4.2 Das Recht der Schulträger, durch die Aufstellung von Getränkeautomaten Einnahmen zu erzielen, bleibt unberührt. Gleiches gilt für den Betrieb von Schulküchen, Cafeterien oder Mensen.

5. Sammlungen

- 5.1 Die Durchführung von Geldsammlungen im Rahmen des Schulbetriebes ist grundsätzlich unzulässig. Sammlungen von Elternschaften einzelner Klassen oder einzelner Schulen oder der Schul- bzw. Elternvereine, die aus besonderen Anlässen durchgeführt werden, können gestattet werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 5.2 Geld aus Sammlungen darf nicht von der Schule oder den Lehrkräften gesammelt und verwaltet oder der Schule zugeleitet werden. Die Einsammlung und Verwaltung dieses Geldes obliegt der Elternschaft oder den Schul- oder Elternvereinen selbst.
- 5.3 Sammlungen, die Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Schülermitwirkung durchführen, sind in der Schule zulässig.

6. Verantwortung der Schulleitung

Die Annahme von Spenden und Zuwendungen, die Zulassung von Werbung sowie das Erzielen von Einnahmen aus

schulischen Aktivitäten sind vom Schulleiter darauf zu überprüfen, ob diese gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen. Der Schulleiter überprüft die Maßnahmen in diesem Zusammenhang insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Annahme und Verwendung der Mittel durch den Schulträger erfolgt im Rahmen der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung.

7. Verwendung der Einnahmen

Die vom Schulträger oder dem Schulverein entgegengenommenen Einnahmen sollen in voller Höhe der jeweiligen Schule zugute kommen. Der Schulträger kann der Schule im Rahmen des § 112 des Schulgesetzes die dieser zustehenden Beträge zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung sind zu beachten.

8. Berichtspflicht

Über die von der Schule erzielten Einnahmen oder ihr zugeflossenen Zuwendungen und Spenden berichtet der Schulleiter zum Ende des Schuljahres der unteren Schulaufsichtsbehörde, soweit der Wert dieser Einnahmen nicht als geringfügig anzusehen ist. Für die Wertung als geringfügige Einnahme ist von einem Wert unter 100 DM auszugehen.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 9.1 Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- 9.2 Gleichzeitig tritt der Erlass über „Werbung, Sammlungen, Erhebung von Geldspenden oder Beiträgen sowie Umfragen in Schulen“ vom 8. November 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 475) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 170

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 19. März 2001

Der Erlass „Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen“ vom 1. September 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 780) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.4 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

Nummer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schulleiter informiert die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung des Informationsbesuches unter Angabe der Personen sowie des Anlasses des Besuches. Soweit von dem Besuch die Angelegenheiten des Schulträgers betroffen sind, wird auch dieser in Kenntnis gesetzt“.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 171

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 5 und 6 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Grundschule Karlsburg
 - Landkreis Ostvorpommern
 - Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
 - ca. 160 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende
- Grundschule Wulkenzin
 - Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - Stelle des Schulleiters
 - ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende
- Grundschule Karlsburg
 - Landkreis Ostvorpommern
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
 - ca. 160 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende
- Grundschule Tribsees
 - Landkreis Nordvorpommern
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
 - ca. 130 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende
- Grundschule Burg Stargard
 - Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
 - ca. 170 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

* Legende

Bewerberinnen können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung.

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Verbundene Haupt- und Realschule Rechlin
 - Landkreis Müritzt
 - Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
 - ca. 200 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

*** Legende:**

Bewerberinnen können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 172

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der Schulleiterin/des Schulleiters** am Gymnasium Carolinum in Neustrelitz für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe I BAT-O.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerberinnen/Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nach Möglichkeit sollten die Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beherrschen.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten, der Fähigkeit zu konzeptioneller, organisatorischer und pädagogischer Führung einer Schule sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Lehrern, übergeordneten Behörden und dem Schulträger.

An diesem Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher und informatischer Profilbildung werden derzeit 1168 Schülerinnen/Schüler von 58 Lehrerinnen/Lehrern unterrichtet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. handgeschriebener Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss,
4. beglaubigte Lehrbefähigung,
5. lückenloser Nachweis des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
6. Lichtbild neueren Datums.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber richten ihre Bewerbung **bis zum 16. Mai 2001** an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VII 213
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 173

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen und Bewerbern bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleich-

stellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen des gehobenen Dienstes an Förderschulen - BesGr. A 13 LBesO A/VergGr. II a BAT-O

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für Sonderpädagogik verfügen.

Bewerber können sich nach Abschnitt A Nummer 4 der Lehrer-Richtlinie-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer und Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Zuständiges Staatliches Schulamt	Besetzungstermin	Sonstige Hinweise
Staatliches Schulamt Schwerin	rückwirkend zum 01.08.2000	26 Stellen

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 174

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen - höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. Ia BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	Zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Oberstufenkoordinator der Sekundarstufe II, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	„Goethe-Gymnasium“ Ludwigslust	mit Übertragung der Funktion auf Dauer	Staatliches Schulamt Schwerin	
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Oberstufenkoordinator der Sekundarstufe II, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Crivitz	mit Übertragung der Funktion auf Dauer	Staatliches Schulamt Schwerin	
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Koordinator für die Sekundarstufe I, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Dorf Mecklenburg	mit Übertragung der Funktion auf Dauer	Staatliches Schulamt Schwerin	
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Koordinator für die Sekundarstufe I, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Schönberg	mit Übertragung der Funktion auf Dauer	Staatliches Schulamt Schwerin	
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Koordinator für die Sekundarstufe I, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Neukloster	mit Übertragung der Funktion auf Dauer	Staatliches Schulamt Schwerin	
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Koordinator für die Sekundarstufe I, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium „Fridericianum“ Schwerin	mit Übertragung der Funktion auf Dauer	Staatliches Schulamt Schwerin	

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiter(innen) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Windhoek, Namibia

Besetzungsdatum: 09.09.2002
Bewerbungsende: 31.05.2001 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 959

Reifeprüfung, Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O

Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Guatemala, Guatemala

Besetzungsdatum: 01.01.2002
Bewerbungsende: 31.05.2001 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 751

Hochschulreifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, berufsbildender Zweig, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: (0 18 88) 3 58 33 22, im Bildungsministerium, Tel.: (03 85) 5 88 72 64 oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind bis zum genannten Termin auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 01

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 177

32. Internationale Schülerkunst-Ausstellung in Taipeh

Die Gesellschaft für Kunsterziehung der Republik China auf Taiwan ruft Schüler zwischen 6 und 15 Jahren auf, sich an der Schülerkunst-Ausstellung zu beteiligen.

Die Ausstellung wird vom 28. August bis 23. September in Taipeh gezeigt. Anliegen des Wettbewerbs ist die Darstellung der Verständigung und Freundschaft junger Menschen weltweit.

Einsendeschluss ist der 15. Mai 2001.

Die Ausschreibungsunterlagen (englisch) können angefordert werden beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat 202
Werderstr.124
19055 Schwerin.

Die Einsendungen sind an folgende Adresse zu richten:

NO.62 Long Jiang Rd.
Taipeh/ Taiwan
Republic of China

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 177

Landesolympiade der Russischen Sprache 2001

Mecklenburg-Vorpommern wird bei der 10. Internationalen Russischolympiade vom 25. bis 30. Juni 2001 in Moskau durch die Schülerinnen Antje Borgwardt und Tanja Kohlsmann vertreten. Durch diesen Erfolg ermutigt, ruft die Landesvereinigung der Lehrkräfte und Freunde der russischen Sprache alle interessierten Schülerinnen und Schüler auf, an der Landesolympiade 2001 der russischen Sprache teilzunehmen.

Die Landesolympiade findet am 22. Mai 2001 in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr in Rostock statt. Austragungsort ist das Thünen-Gymnasium, Kleiner Warnowdamm 2/3.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Klassen, die Russisch als zweite Fremdsprache lernen.

Inhalt des Wettbewerbs sind Aufgaben aus den Bereichen Hören, Lesen, Monolog und Dialog.

Anmeldungen sind zu richten an:

Ingrid Brökel
Eikkoppelweg 3
18230 Hohen Niendorf

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 178

3. Transatlantischer Ideenwettbewerb Usable

Der transatlantische Ideenwettbewerb Usable findet in diesem Jahr zum Thema „Bürgerengagement in der Neuen Welt“ statt. Gesucht werden gute Ideen aus den USA, die auch in Deutschland zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen können.

Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2001.

Preise und Fördermittel in Höhe von 150.000 Euro warten auf

- Menschen, die gute Ideen in den USA entdeckt haben,
- Projekte, deren bürgerschaftliches Engagement US-Vorbilder hat,
- Menschen mit Schreibtalent, die gute Texte über das Bürgerengagement in den USA verfassen.

Ausschreibungsunterlagen und Informationen zum Wettbewerb können angefordert werden bei der

Körper - Stiftung / Karin Haist
Usable
Kurt-A.-Körper-Chaussee 10
21033 Hamburg
Tel.: (0 40) 72 50-44 75
Fax: (0 40) 72 50-39 22
E-Mail: usable@stiftung.koerber.de
Internet: <http://www.usable.de>

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 178

Schülerwettbewerb IT-YoungStars

Ziel des Wettbewerbs „IT-YoungStars“, der vom Trainingsanbieter COM Computertraining für junge Menschen angeboten wird, ist es, Interesse für Ausbildung und Beruf in der Informationstechnologie zu wecken und Talente zu fördern.

Alle Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sind aufgerufen, **bis zum 25. Juni 2001** Websites oder Softwarelösungen zu entwickeln. Die besten Arbeiten werden mit einem zweitägigen Programmiercamp und zahlreichen weiteren Preisen belohnt.

Anfragen zum Wettbewerb sind zu richten an:
COM Computertraining and Services GmbH

Ansprechpartnerin:

Sabine Klasen
Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München
Tel.: (0 89) 63 65 40 25
Fax: (0 89) 63 65 40 28
E-Mail: sabine.klasen@com-training.com
Internet: www.com-training.com

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 179

Internetwettbewerb für deutsche und französische Schüler

Der Verein Voltaire und die Robert Bosch Stiftung rufen Schülerinnen und Schüler in Deutschland und Frankreich zu einem gemeinsamen Internet-Wettbewerb auf.

Dieser deutsch-französische Wettbewerb unter dem Titel „Voltaire-online Websites Awards“ wendet sich an alle Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien, an denen Französisch in Deutschland bzw. Deutsch in Frankreich unterrichtet wird.

Ziel des Wettbewerbs ist, Sprachkenntnisse zu vertiefen und dabei multimediale Technologien zu nutzen.

Es sollen Webseiten erstellt werden zu allen Themen, die Schüler interessieren und eine deutsch-französische Thematik berühren, z. B. Erlebnisse beim Schüleraustausch, Meinungen zu verschiedenen Themen aus Geschichte, Film Literatur, Tourismus.

Die Beiträge sollen im Team erstellt werden und durch einen Lehrer oder Tutor vertreten werden, der die Anmeldung zum Wettbewerb übernimmt und der Ansprechpartner ist.

Die Anmeldefrist läuft **bis zum 31. Mai 2001**. Zu diesem Zeitpunkt müssen die teilnehmenden Seiten im Internet konsultierbar sein.

Zweisprachige Arbeiten sowie Beiträge, die in Zusammenarbeit von deutschen und französischen Schülern erstellt worden sind, erhalten Bonuspunkte.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://www.voltaireonline.org>
oder: voltaire@voltaireonline.org
oder: Association Voltaire 3
Rue de Dormelles
92140 Clamart

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 179

BLK-Kongress „Zukunft lernen und gestalten“ 2001

Am 12. und 13. Juni 2001 findet in der Stadthalle Osnabrück der BLK-Kongress „Zukunft lernen und gestalten“ - Bildung für eine nachhaltige Entwicklung statt.

Dieser Kongress unternimmt eine Bilanzierung zum Stand der „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und verdeutlicht Perspektiven für die Bildungspolitik.

Der Kongress soll Antworten auf Fragen geben wie:

- Welche Hemmnisse/Probleme gibt es bei der Implementierung der Bildung für nachhaltige Entwicklung und welche guten Lösungsansätze sind erkennbar?
- Wie können Rahmenbedingungen verbessert werden?
- Welche Forschungsansätze sind hilfreich/erforderlich?
- Wie kann Bildung für nachhaltige Entwicklung besser kommuniziert werden?

Unterlagen zur Anmeldung sind von der zuständigen Schulaufsicht zu erhalten.

Anmeldeschluss ist der 27. April 2001.

Fahrtkosten und Übernachtung übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine Tagungsgebühr wird nicht erhoben. Im Mai 2001 erfolgt eine 2. gezielte Einladung (Teilnahmebestätigung) mit näheren Informationen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Dr. Jens Reißmann
Leitung der Kongress-Vorbereitung
Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 - 73 30
Fax: (05 11) 1 20 - 74 59
E-Mail: Jens.Reissmann@mk.niedersachsen.de
(Über E-Mail bitte keine Anmeldungen!)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 179

Pressemitteilungen

Auch 2001 fördert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erheblich das Technische Landesmuseum

Das Technische Landesmuseum kann optimistisch ins Jahr 2001 blicken. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, hat auch in diesem Jahr die Förderung des Museums in Höhe von 300.000 DM zugesagt. Am 6. Februar 2001 übergab der Bildungsminister den Förderbescheid offiziell an die Museumsleitung.

Die Ausstellung im Marstall ist in den vergangenen Jahren ständig erweitert bzw. ergänzt worden. Derzeit befinden sich über 500 Objekte in der Ausstellung. Der Verein Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern ist aber nicht nur in der Landeshauptstadt aktiv. Er erarbeitet und organisiert auch Sonder- und Wanderausstellungen zum Thema Geschichte der Technik in Mecklenburg-Vorpommern. Dazu gehören im Jahr 2001 die Ausstellungen „Von fliegenden Schiffen und künstlichen Nieren“, „Zwischen Rüben und Raketen“ und „Schweißen verbindet“. Stationen sind u. a. Essen, Wismar und Berlin.

Mit der Förderung ist auch eine hervorragende Oldtimersammlung gesichert. Mit seinen Fahrzeugen kann das Museum in diesem Jahr richtig mobil werden. Dank eines Sponsoring von Seiten der DEKRA sind Oldtimerpässe erstellt worden, die wiederum die Überlassung eines „roten Kennzeichens“ durch die Zulassungsstelle ermöglicht haben. Herr Busch, Niederlassungsleiter der DEKRA Schwerin, übergab diese Pässe ebenfalls am 6. Februar 2001 und befestigte zugleich die Nummer stilgerecht. Die Mitarbeiter des Museums haben ihm dafür ein besonderes Automobil ausgesucht:

einen roten Wartburg 311 Cabriolet, Baujahr 1958; natürlich fahrtüchtig.

Dank dieses Kennzeichens wird es möglich sein, den Wagenpark des Technischen Landesmuseums auch außerhalb des Marstalls in Funktion zu bewundern. Die wertvolle Schweriner Sammlung kann so einem breiteren Publikum bekannt gemacht werden.

Am 6. Februar 2001 wurde dem Technischen Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern e. V. in einer gemeinsamen Veranstaltung durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, der Fördermittelbescheid 2001 überreicht, durch die DEKRA wurde ein Oldtimerpass (auf der Basis einer Untersuchung durch technische Sachverständige) als Sponsoring überreicht, um die Oldtimer des Museums zu „Prüfungsfahrten, Probefahrten und Fahrten zu Veranstaltungen“ im Straßenverkehr bewegen zu dürfen und durch die Zulassungsstelle wurde das dazu gehörende „rote Kennzeichen“ übergeben.

Das Museum ist seit seiner Neueröffnung im Juli 1997 wieder zu einer festen Größe im kulturellen Leben der Landeshauptstadt und seines Umfeldes geworden. Ein sehr wichtiger überregional ausstrahlender Arbeitsbereich des Vereins ist das Angebot für Kinder und Jugendliche in Form von Projekttagen, unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen oder dem INSTI-Erfinderklub.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 180

Kulturförderung für Vorpommern - Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold übergab Förderbescheide in Gesamthöhe von ca. 1,7 Mio. DM

Förderung des Pommerschen Landesmuseums Greifswald

Im Rahmen der institutionellen Förderung bewilligte der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, für den laufenden Betrieb der Einrichtung eine Zuwendung in Höhe von 300.000 DM.

Im Zentrum der Hansestadt Greifswald, unmittelbar neben dem historischen Markt, wird das Pommersche Landesmuseum errichtet. Dafür stehen das 1845 erbaute „Graue Kloster“, das 1797 vollendete Quistorp-Gebäude und der mittelalterliche Komplex um das Guardianshaus zur Verfügung. Am 27. Mai 2000 wurde der 1. Teilabschnitt, die Gemäldegalerie im Quistorp-Gebäude, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aufgabe des Pommerschen Landesmuseums ist es, pommersches Kulturgut regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung zu sammeln, zu pflegen, zu erforschen und zu präsentieren. Über den musealen Auftrag hinaus möchte das Museum seinen speziellen Beitrag zur Verständigung mit der Republik Polen leisten und die historischen Verbindungen zu den Anrainerstaaten der Ostsee,

namentlich zu Schweden und Dänemark, sichtbar und lebendig werden lassen.

Förderung des Theaters in Stralsund

Der Zuwendungsbescheid für den 1. Teilabschnitt - Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der technischen Sicherheit in Höhe von 490.500 DM - wurde mit Datum vom 2. Januar 2001 an die Hansestadt Stralsund ausgereicht. Das sind 50 % der Gesamtausgaben für den 1. Teilabschnitt in Höhe von 981.000 DM.

Das Theater der Hansestadt Stralsund wurde 1913/1914 erbaut und steht auf einer Bastion am Rande der Altstadt. Das Theatergebäude wird vom Mehrspartentheater Vorpommern, dem gemeinsamen Theater der Hansestädte Stralsund und Greifswald, als Produktions- und Spielstätte genutzt. Das Theater Vorpommern ist das strukturbestimmende Theater in der Region Vorpommern.

Um die weitere Spielfähigkeit zu sichern, sind dringende Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen. Die Hansestadt

Stralsund als Eigentümerin des Gebäudes ist allein nicht in der Lage, die geplante Gesamtrekonstruktion zu finanzieren. Der nunmehr bewilligte Zuschuss für den 1. Teilabschnitt wird helfen, mit den dringendsten Baumaßnahmen beginnen zu können.

Gravierende sicherheitstechnische Mängel veranlassten im November 1999 das Bauamt der Hansestadt Stralsund zu der Aussage, dass ein weiteres Betreiben des Theaters ohne durchgreifende Sanierung (baulicher und anlagentechnischer Brandschutz) nur noch zeitlich begrenzt bis längstens Ende der Spielzeit 2000/2001 (Juli 2001) als vertretbar angesehen wird (Gutachten Feuerwehr und Bauaufsicht).

Umgehend wurde eine Liste von sicherheitstechnischen Sofortmaßnahmen aufgestellt, bei deren Realisierung mit gleichzeitig beginnender Rekonstruktion des Gebäudes ein Spielbetrieb über Juli 2001 hinaus möglich bleibt, was eine Schließung des Theaters verhindert.

Gegenstand des Antrages der Hansestadt Stralsund sind sicherheitstechnische Sofortmaßnahmen, Studiobühne sowie anteilige Baunebenkosten in Höhe von insgesamt 3,14 Mio. DM im Rahmen der langfristig geplanten Gesamtrekonstruktion.

Förderung des Deutschen Meeresmuseums

Für das Jahr 2001 bewilligte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold für den laufenden Betrieb des Museums eine Zuwendung in Höhe von 864.000 DM.

Das Deutsche Meeresmuseum, das im Jahr 2001 sein 50-jähriges Bestehen feiert, ist einzigartig in Mitteleuropa und weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Das Meer als Lebensraum und seine Erforschung und Nutzung durch den Menschen, die Ozeanografie, Meeresbiologie und Seefischerei werden in keinem anderen Museum in Mitteleuropa in diesem Umfang und in dieser Komplexität wissenschaftlich bearbeitet und dargestellt. Es besitzt auf Grund seiner wissenschaftlichen Aufgabenstellung und seiner außerordentlich starken Besucherfrequenz (600.000 Besucher jährlich) internationale Bedeutung. Das Museum ist die einzige Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die im Rahmen der „Leuchtturmförderung“ durch den Bund institutionell gefördert wird. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert das Deutsche Meeresmuseum institutionell.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 180

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fördert den internationalen Jugendaustausch insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten sowie mit Israel

Das Bildungsministerium stellt sich dem Bildungsauftrag durch die Förderung von Schulpartnerschaften, Schüleraustauschen und der Fortbildung der Lehrkräfte, die Beziehungen zwischen den Jugendlichen vor allem in Europa zu entwickeln. Die Rechtsgrundlage hierfür ist die „Richtlinie zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel“.¹ Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von Begegnungen und Schulpartnerschaften zwischen Schulen in unserem Land und Schulen der oben genannten Staaten. Hierbei soll insbesondere die Vertiefung von Schulpartnerschaften mit Polen gefördert werden.

Das Interesse von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern am Schüleraustausch mit Staaten Mittel- und Osteuropas, insbesondere mit Russland, der Ukraine, mit Litauen, Lettland, Estland, aber auch Ungarn, Tschechien und Israel ist weiter gewachsen. So lag die Beteiligung im Jahr 1999 bei 210 Schülern, die in den Genuss der Förderung gekommen sind, im Jahr 2000 bei 396 Schülern. Anträge der Schulen können über die Schulämter an das Bildungsministerium gerichtet werden.

Polen

Zwischen dem Bildungsministerium und der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. besteht eine Verwaltungsvereinbarung zur Bewirtschaftung der im Bildungsministerium bereitgestellten Haushaltsmittel für den deutsch-polnischen Schüleraustausch auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie und der Landeshaushaltsordnung.

Mit diesen Mitteln konnten im Jahr 2000 15 Schulpartnerschaften bzw. Schüleraustauschmaßnahmen gefördert werden. Es waren insgesamt 680 deutsche und polnische Schülerinnen und Schüler beteiligt.

Dem Zweck der internationalen Verständigung dienen auch acht EU-Projekte mit polnischen Schulen (SOKRATES und COMENIUS 1) und der Einsatz von Fremdsprachenassistenten im Rahmen des COMENIUS-Programms. Aus Polen sind derzeit zwei Fremdsprachenassistenten in Mecklenburg-Vorpommern tätig.

Israel

Der Schwerpunkt bei den Beziehungen zu Israel besteht gegenwärtig in der Lehrerfortbildung. Seit sieben Jahren nehmen jährlich 20 Lehrkräfte aus M-V, koordiniert durch beide Bildungsministerien, an einer 14-tägigen Studienreise nach Israel teil. Hierfür sowie für gegenseitige Austausche stehen insgesamt 58 TDM zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2000 konnte das gemeinsame Projekt „Wochentage (Wochen der Hoffnung) - Das jüdische Erbe in Europa entdecken - Gemeinsam die Welt gestalten“ des Stephan-Jantzen-Gymnasiums Lichtenhagen mit einem polnischen Gymnasium und einer israelischen Partnerschule gefördert werden, das auch im Jahr 2001 fortgesetzt wird. In diesem Projekt werden sich die Teilnehmer an den drei beteiligten Orten begegnen, die lokale jüdische Geschichte und Gegenwart gemeinsam kennen lernen und ein Programm jüdischer Lieder erarbeiten und öffentlich zur Aufführung bringen.

Im März 2001 beteiligten sich Schüler des Stephan-Jantzen-Gymnasiums Rostock und des Friedrich-Engels-Gymnasiums Neubrandenburg an einem internationalen Projekt deutscher, polnischer und israelischer Schüler in Israel unter dem Thema „Erinnern für die Zukunft“. Neben der Beschäftigung mit der jüdischen Kultur ist es Ziel des Workshops, Verständnis und Toleranz für andersartige Lebensweisen zu fördern und internationale Beziehungen zu festigen.

¹ Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 437

Des Weiteren lenkt das Bildungsministerium die Aufmerksamkeit der Schulen verstärkt auf EU-Programme. In besonderen Informationsveranstaltungen werden die Lehrkräfte hierfür vorbereitet. Anträge der Schulen für eine finanzielle Unterstützung von Schulpartnerschaften mit diesen Staaten sind über die Schulträger an das Bildungsministerium zu richten.

Skandinavien

Mit Dänemark bestehen 38, mit Norwegen acht, mit Finnland sechs und mit Schweden 47 Schulpartnerschaften. Zurzeit besuchen vier schwedische Schüler über Vermittlung des Bildungsmi-

nisteriums Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Sechs schwedische Lehrer sind an hiesigen Schulen tätig.

Die Schüler von heute werden in naher Zukunft in einem Europa ohne Grenzen leben und arbeiten. Internationale Schulpartnerschaften sind ein geeignetes Mittel, um junge Menschen aus verschiedenen Staaten schon heute zusammenzuführen, sich besser kennen zu lernen, gegenseitige Achtung und Toleranz weiter zu vertiefen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 181

Berufsschulen in Mecklenburg-Vorpommern erhalten 7 Mio. DM aus den UMTS-Zinserlösen für den IT-Bereich

Der stellvertretende Ministerpräsident, Arbeitsminister Helmut Holter, unterzeichnete in Berlin die Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern „Zukunftsinvestitionsprogramm für berufliche Schulen“, kurz: ZIBS genannt.

Im Rahmen dieses Programms finanziert der Bund mit Mitteln aus UMTS-Zinserlösen die Modernisierung des IT-Bereiches an den beruflichen Schulen. Mecklenburg-Vorpommern erhält noch in diesem Jahr 4,8 Mio. DM. Für das Jahr 2002 stehen weitere 2,2 Mio. DM zur Verfügung. Mit diesem Geld werden die Schulträger der Berufsschulen vor allem die technische Infrastruktur für modernstes medien- und internetgestütztes Lehren und Lernen weiter nachhaltig verbessern können. In die neuen oder bereits vorhandenen Schulnetze, auch als „School Wide Web“ (SWW) bezeichnet, sollen alle Unterrichtsräume einbezogen werden. Mit mobil einsetzbaren Lehrerarbeitsplätzen werden alle Lehrer die neuen Medien im Unterricht nutzen können. In neuen Medienprojekträumen an jeder Schule können dann Schüler in Lerngruppen und Lehrerteams sich im Telelearning und Teleteaching üben. Hiermit werden optimale Voraussetzungen für leistungsorientierte Projekte zur Einführung von Hard- und Lernsoftware geschaffen.

Die gesamte Regie übernimmt das Landesinstitut für Schule und Ausbildung. Die Projekte werden von Experten in den vier Schul-

amtsbezirken fachlich begleitet. Best practice-Lösungen und Ergebnisse sollen vom Medienpädagogischen Zentrum in den Bildungsserver eingestellt werden. Einen Schwerpunkt bildet die vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung eigenverantwortlich organisierte Lehrerfortbildung. Dieser Qualifikationsschub ist eine wichtige Voraussetzung, um die neue Technik effizient im Schulalltag zu nutzen.

Voraussichtlich ab März nimmt das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Zuwendungsanträge für Projekte entgegen. Die Verwendungsrichtlinie kann dann unter der Adresse www.kultusmv.de im Internet abgerufen werden.

Mit den zusätzlichen Mitteln aus den UMTS-Zinserlösen kann das Land in sehr kurzer Zeit alle Berufsschulen auf den neuesten Stand der Technik bringen. Vor allem die jungen Leute, die an den Berufsschulen lernen, sollten sich mit Ideen und Projekten in den ausgeschriebenen Wettbewerb einbringen und so bei der schnellen Einführung und breiten Nutzung der IT-/Medientechnik helfen. Die Chancen, um sich für die Zukunft fit zu machen, müssen genutzt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 182

Freistellung von Lehrern in Kommunalvertretungen zur Mandatswahrnehmung

Auf Grund einer Anfrage an das Bildungsministerium, dass einigen Lehrern, die Kreistagsmitglieder sind, die notwendige Zeit für die Mandatswahrnehmung nicht im notwendigen Umfang gewährt wurde, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diesen Sachverhalt umgehend geprüft und Entscheidungen getroffen. Es war festzustellen, dass nur in einigen wenigen Fällen dieser Sachverhalt zu beklagen war.

Alle Leiter der Staatlichen Schulämter wurden durch den Bildungsminister aufgefordert, die notwendige Zeit für die ehrenamtliche Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer - in Wahrnehmung

eines Mandates einer Kommunalvertretung - zur Verfügung zu stellen.

Tag für Tag setzen sich viele Menschen freiwillig und engagiert für das Gemeinwesen in unserem Land in sehr unterschiedlichen Bereichen ein. Die Bedeutung des Ehrenamtes und des freiwilligen Bürgerengagements erschließt sich vor allem auch daraus, dass unsere Gesellschaft ohne diesen Einsatz in ihrem Zusammenhalt gefährdet ist. Es ist die Aufgabe der Politik, die Initiativen eigenverantwortlich agierender Bürger zu fördern.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 182

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold und das Landesfilmzentrum stellen im landesweiten Bündnis „Kultur gegen Gewalt“ Projekte vor

Im Rahmen des Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“ stellten das Landesfilmzentrum und der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, in einer Premiere am 21. Februar 2001 im Bürgerhaus Wismar die Ergebnisse des Medienprojektes „Kunst statt Gewalt“ vor.

Das Projekt wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Höhe von 45.000 DM gefördert. Ca. 200 Schüler, Studenten und Jugendliche entwickelten und realisierten insgesamt zehn Videospots und Kurzvideos zum Thema „Kunst statt Gewalt“. Eine Dokumentation von Einzelergebnissen ist unter www.film-mv.de bzw. unter www.kunst-gegen-gewalt.de zu entnehmen.

Es werden eine Reihe von Videofilmen und Computeranimationen vorgestellt. Unter Anleitung des Landesfilmzentrums entstanden Stellungnahmen von Jugendlichen gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und für Toleranz und gegenseitiges Verständnis. Alle Beiträge werden durch die beteiligten Jugendlichen selbst eingeleitet.

Das Projekt „Kunst gegen Gewalt“ des Landesfilmzentrums hat es geschafft, Gewalt aus dem Verborgenen zu reißen, ihr einen Namen zu geben und sie mit Gedanken zu konfrontieren.

Das Bildungsministerium ist davon überzeugt, dass Kunst und Kultur kreative Ansätze bieten, präventiv mit dem Thema Gewalt umzugehen. Gemeinsam mit dem Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landesfilmzentrum hat Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold das Bündnis „Kultur gegen Gewalt“ ins Leben gerufen. Beide Pilotprojekte des Bündnisses verdeutlichen den Willen der Menschen in unserem Land, aktiv konkrete Beiträge zur Gewaltprävention zu leisten. Die vielen, im Land vorhandenen Kräfte und Möglichkeiten werden mit dem Bündnis geweckt, gemehrt und vernetzt. Die beiden Projekte haben die Aufgabe der Erprobung und Multiplikation.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 183

Grußwort des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur Premiere des Medienprojektes „Kunst statt Gewalt“ am 21. Februar 2001 im Theater Wismar

Tageszeitungen, Feuilletons, Fachzeitschriften, Talkrunden, Unterricht und Freizeitinitiativen - sie alle - und viele mehr - haben in letzter Zeit ein Thema zu ihrem Thema gemacht: Gewalt - Prävention und Reaktion darauf. Studien beschäftigen sich mit der Analyse von Hintergründen; Motivationsforscher ergründen Ursachen. Politiker, Publizisten, Wissenschaftler, Lehrer, Eltern, Studenten und Schüler haben ein Anliegen: Gewalt soll gestoppt werden: Alltägliche Gewalt, Jugendgewalt, rechte Gewalt.

Wie?

Diese Frage zu beantworten mag auf mehreren Wegen gelingen: Es müssen die Ursachen erkannt und beseitigt werden.

Es müssen Alternativen durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema aufgezeigt werden.

Gefragt sind alle: Opfer und auch Täter.

Ich freue mich, heute Abend die Veranstaltung „Kunst statt Gewalt“ eröffnen zu dürfen. Es werden Ergebnisse vorgestellt, die entstanden sind im Rahmen des Medienprojektes „Kunst statt Gewalt“. Mecklenburg-Vorpommern ist kein Ort der Gewalt. Gewalt ist überall - und - oder nirgends - . Sie ist sichtbar, manchmal erst auf den zweiten Blick. Aber sie kann sicht- und hörbar gemacht werden - für alle.

Die Aufgabe und Funktion von Kunst ist in ihrer Bildungs- und Unterhaltungsfunktion unschätzbar, aber sie ist auch begrenzt. Ziel unserer Landesregierung ist es, Strategien zu entwickeln und einzusetzen, die dazu dienen, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus zu bekämpfen. Ziel ist es, ein gesamtgesellschaftliches Klima zu schaffen, das Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus keine Chance bietet. Die Mittel und Methoden, dieses Ziel zu erreichen, sind vielfältig: Polizei- und Ordnungsmaßnahmen, Sozialarbeit, Schaffung und Erhalt kultureller und künstlerischer Angebote, Sport. Die besondere Verantwortung von Schule und Elternhaus soll in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden.

Die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit - auch historischen - Ereignissen um Gewalt; die Ergebnisse der Beschäftigung und Auseinandersetzungen mit Kunst, Sport und anderen Dingen statt Gewalt werden uns heute Abend vorgestellt. Ich bin gespannt auf Ihr Können.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 183

5. Landestagung der Informatiklehrer an der Universität Greifswald

Am 24. Februar 2001 fand im Hörsaal der Universität Greifswald die 5. Landestagung der Informatiklehrer statt. Veranstalter waren das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern und das Institut für Mathematik und Informatik der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Ausstattung der Schulen

Der aktuelle Stand der Ausstattung der Schulen wird in der Umfrage zur Ausstattung allgemein bildender Schulen in Mecklenburg-Vorpommern mit Software und Computern erfasst. Die letzte Umfrage wurde im Frühjahr vergangenen Jahres durchgeführt.

Insgesamt werden für den Unterricht 7.404 Computer eingesetzt. Davon sind 6.820 als Schülercomputer und 584 als Lehrercomputer ausgewiesen. 487 Schulen verfügen über mindestens ein Computerkabinett. In 308 dieser Kabinette sind die Computer untereinander vernetzt. Über 600 Schulen verfügen über einen Internet-Zugang. 133 Schulen haben derzeit eine eigene Homepage, auf der sie sich im Internet darstellen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die folgende Tabelle:

	1994	1996	1998	2000
Computer-Arbeitsplätze für Schüler	3.476	3.963	4.524	6.820
Schulen mit Computer-Fachraum	347	380	362	487
Internet-Anschlüsse	0	18	110	558
Medienecken	0	0	53	137
Schulen mit multimediafähigen PC	0	37	139	371
Anzahl multimediafähige PC	0	144	1136	3.244

Seit dem Frühjahr 2000 hat sich die Technikausstattung an den Schulen unseres Landes weiter verbessert. Das Land unterstützte im Jahr 2000 die Schulen bei der Beschaffung von Informationstechnik mit insgesamt 3 Mio. DM. Die Förderung wird in diesem Jahr in einem wesentlich verstärkten Umfang fortgesetzt.

Zum Stand des Unterrichtsfaches Informatische Bildung

Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Bundesland, das eine für alle Schüler verpflichtende Informatische Grundbildung in eigenständigen Kursen der Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Stundentafeln ausweist.

Gegenwärtig ist die Informatische Bildung an Haupt- und Realschulen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 im Wahlpflicht-Bereich verankert, an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 7 und 8 integrativ in anderen Fächern zu unterrichten. Erst in den Jahrgangsstufen 9 oder 10 ist ein Kurs im Wahlpflicht-Bereich möglich.

In der gymnasialen Oberstufe kann Informatik als Grundkurs-Fach belegt werden; 2002 wird das erste Grundkurs-Abitur Informatik abgelegt werden können.

Fortbildung der Lehrer

Im Wintersemester 1999/2000 befanden sich 130 Informatik-Lehrer in der Ausbildung, darunter 107 im Rahmen eines Ergänzungs-, Erweiterungs- oder Zusatzstudiums.

Im Herbst 1998 wurde in Mecklenburg-Vorpommern mit der Umsetzung eines modularen Fortbildungsprogramms zur Integration neuer Medien in den Unterricht begonnen.

Modul I - Grundkurs

Ziel: Dieses Modul ist dem Erwerb einer grundlegenden PC-Kundigkeit gewidmet. Ziel ist noch nicht die unterrichtliche Nutzung des Computers.

Inhalte: Grundaufbau des Computers
Einführung in eine grafische Benutzeroberfläche
Dateiverwaltung
Einführung in die Textverarbeitung
Einführung in die Nutzung von Tabellenkalkulationen

Kursdauer: 20 Stunden

Referenten: Die Fortbildung zum Modul I wurde eigenverantwortlich durch die Schulen durchgeführt.

Modul II - Computereinsatz im Unterricht (Einführung)

Ziel: pädagogische Überlegungen zum Computereinsatz im Unterricht (fachübergreifend)

Inhalte: pädagogische Überlegungen zum Computereinsatz im Unterricht
Kennen lernen von dem Medium adäquaten Unterrichtsmethoden
unterrichtlicher Einsatz von Lexika und elektronischen Nachschlagewerken sowie anderer Hypermedia-Software
unterrichtlicher Einsatz verschiedener Lern- und Übungsprogramme
Präsentation mittels elektronischer Medien
Kennen lernen von Simulationsprogrammen und Experimentierumgebungen
Kriterien zur Beurteilung von Software
Erarbeitung von Unterrichtsbeispielen

Kursdauer: 22 Stunden

Referenten: Die Fortbildung wird durch Multiplikatorenteams (jeweils ein Lehrer und ein Mitarbeiter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung) durchgeführt.

Die Fortbildungen zu Modul II werden seit Oktober 1999 angeboten. Seit Herbst 2000 finden diese Veranstaltungen regelmäßig an 20 Standorten unseres Landes statt.

Modul III - Computereinsatz im Fachunterricht

Ziel: Befähigung zum fachspezifischen unterrichtlichen Einsatz von Software, einschließlich der didaktisch-methodischen Implikationen

Inhalte: Kennen lernen fachspezifischer Unterrichtsoftware
Einordnung in die jeweiligen Rahmenpläne
Erarbeitung konkreter Unterrichtsentwürfe
Ausbildung von Software-Beurteilungskompetenz

Kursdauer: 8 Stunden

Referenten: Studienleiter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung

Fortbildungen zu Modul III werden zukünftig innerhalb des Kataloges des Landesinstituts für Schule und Ausbildung als Nachmittagsveranstaltungen in den jeweiligen Fächern angeboten.

Modul IV - Unterrichtliche Nutzung von Informations- und Kommunikationsnetzen

Ziel: Befähigung zum Einsatz des Internets im Unterricht/Unterrichtsvorbereitung als Informations- und Kommunikationsmedium. Anleitung zur Durchführung von Internet-Projekten und Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Präsentation im Netz.

Inhalte: Das Modul IV wird in zwei Teilmodulen angeboten:
Modul IV.1 Information und Kommunikation im Netz (15 Stunden)
Einführung in Kommunikationsnetze und Online-Dienste
Informationsbeschaffung im Internet
Kommunikation im Netz
Einführung in Gestaltung von Web-Seiten
Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Modul IV.2 Präsentation im Netz (15 Stunden)

Planung eines Internet-Projektes
Navigation und Web-Design
Web-Seitengestaltung und Administration
Einführung in die Arbeit mit Grafik und digitale Bildbearbeitung
Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Referenten: 20 Multiplikatoren des Landesinstituts für Schule und Ausbildung

Rahmenpläne

Gegenwärtig existieren neue Rahmenpläne für die Informatische Bildung der Klassenstufen für die Sekundarstufen I und II. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Orientierungsstufe wird zum Schuljahr 2001/2002 ein neuer Rahmenplan „Informatische Grundbildung“ für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in Kraft treten. Da es bislang keinen Rahmenplan Informatik (Leistungskurs) gibt, wird ein solcher gegenwärtig erarbeitet und zum Schuljahr 2001/2002 eingeführt.

Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Bundesland, das die Informatische Grundbildung bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in eigenständigen Kursen und verpflichtend für alle Schüler realisiert hat.

Informatik-Lehrer

In Mecklenburg-Vorpommern haben seit 1990 in der Lehramtsausbildung und in der berufsbegleitenden Weiterbildung insgesamt 307 Lehrer das Fach Informatik abgeschlossen und somit eine Lehrbefähigung bis zur Sek. II erhalten. Hinzu kommen noch ca. 300 Absolventen des Postgradualstudiums, die bis 1990 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, deren Studium als Beifach anerkannt wurde. Unterrichten können diese Lehrer bis zur Sek. I. Darüber hinaus verfügt eine Vielzahl von Lehrern über eine Lehrerausbildung, da sie seit mehreren Jahren in diesem Fach unterrichten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 184

Das Bildungsministerium verstärkt Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte hinsichtlich des Umganges mit der Gewaltprävention

Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung hat zusammen mit dem Bildungsministerium ein „Schwerpunktprogramm Lehrerfortbildung“ erarbeitet. Einer der fünf Schwerpunkte ist die Präventionsarbeit durch Toleranz- und soziale Integration.

Zur Umsetzung dieses Schwerpunktprogramms entwickeln sich die vier Pädagogischen Regionalinstitute des Landesinstituts für Schule und Ausbildung zu regionalen Zentren der Fortbildung und Beratung weiter. Bezogen auf die Präventionsarbeit werden sie die regionalen präventiven Aktivitäten vernetzen. Sie haben einen umfassenden Überblick über die Bedingungen und Problemfelder vor Ort und sind in der Lage, unterschiedliche Interventionsstrategien zu entwickeln, zu koordinieren und die Abstimmung zwischen den Schulen zu gewährleisten. In jedem der vier Pädagogischen Regionalinstitute werden Mitar-

beiter für dieses Aufgabenfeld benannt und fortlaufend qualifiziert. In einem ersten Fortbildungsprogramm qualifizieren sie sich auf dem Gebiet der Mediation und werden im Anschluss als Multiplikatoren Schüler und Lehrer in ihrer Region zu Konflikt-schlichtern ausbilden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das länderübergreifende Fortbildungsprogramm - ein Programm gegen Gewalt, politischen Extremismus und Antisemitismus auf der Grundlage schulinterner Evaluation. Das dreijährige Programm wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Kooperationspartner des Landesinstituts für Schule und Ausbildung sind das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (IFK) und das Institut für berufliche Bildung und

Weiterbildung e. V. (IBBW) in Göttingen. An dem Programm beteiligen sich ca. 30 allgemein bildende Schulen der Klassenstufen 7 bis 13 (Förderschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen).

Fragestellungen dieses Fortbildungsprogramms

- Welche Ursachen haben Jugendgewalt, politischer Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in Ost- und Westdeutschland?
- Wie kann man diesen Phänomenen mittels Prävention und Intervention im Bereich der Schule wirksam begegnen?

Ziele:

- Jede der beteiligten Schulen erhebt mit Hilfe der Projektträger ihren Ist-Zustand - ein Bild des Sozialraumes Schule aus der Sicht der Schüler.
- Auf der Grundlage dieser internen Evaluation der sozialen Schulqualität erarbeitet jede Schule ihr spezifisches Qualitäts- bzw. Profil.
- Daraus entwickelt jede Schule ihr Schulentwicklungsprogramm.

Organisation:

- Die Schulen werden von den vier staatlichen Schulämtern zur Teilnahme an dem Projekt vorgeschlagen - 7 bis 8 Schulen je Schulamtsbezirk.
- Die Schulkonferenz entscheidet über die Teilnahme.
- Ab März 2001 erfolgen die Schülerbefragungen.

- Darauf erarbeiten die Schulen ihr Schulprogramm und bestimmen die Schrittfolge.
- Bei der Umsetzung erhalten die Schulen Unterstützung und Beratung durch die Projektträger.
- Jede Schule erhält drei Abminderungsstunden für die schulischen Koordinatoren.
- 2003 erfolgt die zweite Befragung und die Auswertung für die Einzelschulen und das Gesamtprogramm.
- Das Projekt endet Ende 2003 mit einem Abschlusskongress.

Bildungspolitische Einordnung

An dem Gesamtprojekt beteiligen sich Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - insgesamt also ca. 180 Schulen. Mit dem Vorhaben wird erstmalig auf einer breiten Datenbasis versucht, die Wirksamkeit schulinterner Präventions- und Interventionsmaßnahmen empirisch nachzuweisen.

In den Schulen des Landes wird bisher eine umfassende Präventionsarbeit geleistet. Es ist aber die Aufgabe der Schule, diese qualitativ und quantitativ weiter zu entwickeln. Jede Schule des Landes ist aufgefordert, den Ist-Zustand bezüglich der Gewaltbereitschaft zu analysieren, fortlaufend zu aktualisieren und auf dieser Grundlage Präventionsmaßnahmen zu planen. Einer der beiden im Schuljahr 2000/01 durchzuführenden schulinternen Fortbildungen hat sich an allen Schulen mit dem Thema Gewalt, Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus zu befassen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 185

Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern fördert bundesweit einzigartige Ausbildung in einem gemeinsamen Schulversuch

Start des Schulversuches „Berufsbildung zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin gemäß Berufsbildungsgesetz und allgemeine Hochschulreife (Berufsausbildung mit Abitur - BMA)“

Die Ausbildung zum Fachinformatiker mit Abitur wird am 3. September 2001 mit einer Landesfachklasse an der Beruflichen Schule und der Integrierten Gesamtschule des Landkreises Mecklenburg-Strelitz für ganz Mecklenburg-Vorpommern starten. Bislang beteiligen sich zwölf Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit jeweils einem oder zwei Ausbildungsplätzen an diesem Vorhaben. Weitere ausbildungsbereite Unternehmen können sich an die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg (Tel.: (03 95) 55 97-407, Herr Spata) wenden, da für diesen Bildungsgang noch freie Plätze vorhanden sind. Unter Anwesenheit von Vertretern des Arbeitsamtes, der Industrie- und Handelskammer, Vertretern von Ausbildungsbetrieben der Beruflichen Schule und der Integrierten Gesamtschule Neustrelitz beriet der Beirat für diesen Schulversuch über die nächsten Schritte zur Vorbereitung dieses Bildungsganges. Der Schulversuch untersucht die Möglichkeiten der Verbindung der dualen Berufsaus-

bildung des Fachinformatikers mit der Abiturausbildung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Die Verbindung von dualer Berufsausbildung und Ausbildung zur allgemeinen Hochschulreife erinnert an die damalige Berufsausbildung mit Abitur. In einer insgesamt vierjährigen Berufsausbildung werden die Lerninhalte zum Fachinformatiker und zur allgemeinen Hochschulreife verknüpft und integriert vermittelt. Am Ende des dritten Ausbildungsjahres unterziehen sich die Auszubildenden der Facharbeiterprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg; nach einem weiteren Jahr schulischer Ausbildung legen die Auszubildenden die Abiturprüfung am Fachgymnasium ab.

Den schnellen Änderungen in der Arbeitswelt muss durch neue oder geänderte berufliche Bildungsgänge Rechnung getragen werden. Diese alte/neue Ausbildungsform wird einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass die beruflichen Schulen sich dem Qualitätswettbewerb stellen können.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 186

Die Landesregierung setzt mit dem 31. Rahmenplan für den Hochschulbau weitere Schwerpunkte - bis 2005 werden durchschnittlich ca. 180 Mio. DM im investiven Bereich aufgewendet

Die Landesregierung nahm auf der Landtagssitzung am 27. Februar 2001 die Anmeldungen des Bildungsministeriums zum 31. Rahmenplan für den Hochschulbau zur Kenntnis. Die Neuanmeldungen für Bauvorhaben, wissenschaftliche Großgeräte und zur Ergänzung des Büchergrundbestandes haben ein Volumen von ca. 90 Mio. DM. Bis 2005 sind damit durchschnittlich jährlich 180 Mio. DM für die Fortführung der bereits begonnenen Maßnahmen sowie die neuen Maßnahmen aus dem 31. Rahmenplan gesichert. Von 1990 bis 1999 wurden ca. 1,1 Mrd. DM im investiven Bereich der Hochschulen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern investiert. Damit setzt die Landesregierung weiter einen Schwerpunkt in der Hochschulpolitik.

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen wird vom Bund und von den Ländern als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen. Darin ist der Rechtsanspruch der Länder auf Erstattung bis zu 50 v. H. der ihnen nach Maßgabe des Rahmenplanes für den Hochschulbau entstandenen Ausgaben verankert (Art. 91 a GG Abs. 4 Satz 1). Hier kommt die gemeinsame politische Verantwortung von Bund und Ländern zum Ausdruck.

Der Wissenschaftsrat prüft die Anmeldungen der Länder unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten und erarbeitet danach seine Empfehlungen, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz als Beratungsgrundlage für den Planungsausschuss für den Hochschulbau dienen.

Im 31. Rahmenplan (2001-2005) werden für den Hochschulbau fünf neue Bauvorhaben in M-V angemeldet. Die geschätzten Kosten dieser Neuanmeldungen belaufen sich insgesamt auf ca. 36.110 TDM.

Universität Greifswald:

Grundsanierung und Herrichtung Rubenowstr. 2 für das Institut der Philosophischen Fakultät

Universität Rostock

Neubau eines Biomedizinischen Forschungszentrums
Grundsanierung der Kinder- und Jugendklinik, I. BA Südflügel
Grundsanierung August-Bebel-Str. 28, Philosophische Fakultät, I. BA
Grundsanierung Sporthalle Justus-v.-Liebig-Weg, Institut für Sportwissenschaften

Seit 1991 wurde wegen der besonderen Situation bei den Büchergrundbeständen in den neuen Bundesländern für zwölf Jahre die Beschaffung von Literatur mitfinanziert, um eine Literaturversorgung auf hohem Niveau zu sichern. Die Mitfinanzierung endet für die Universitäten Greifswald und Rostock sowie für die Fachhochschule Wismar mit dem 31. Rahmenplan im Jahre 2002. Für die Fachhochschulen Neubrandenburg und Stralsund ist die Mitfinanzierung 2003 mit dem 32. Rahmenplan beendet. Bezug nehmend auf die Bibliothekskonzeption des Landes und die Empfehlungen des Wissenschaftsrates hierzu sollen für die Laufzeit des 31. Rahmenplanes 11.354 TDM zur Beschaffung von Büchern angemeldet werden.

Die Beschaffung von wissenschaftlichen Großgeräten für Lehre und Forschung, deren Kosten 250 TDM für Universitäten und 150 TDM für Fachhochschulen übersteigen, erfolgt ebenfalls nach dem Hochschulbauförderungsgesetz. Das Land meldet zum 31. Rahmenplan für wissenschaftliche Großgeräte insgesamt 42.158 TDM an, jährlich durchschnittlich 10.539,5 TDM.

Über die Aufnahme der von den Ländern angemeldeten Vorhaben in den Rahmenplan und deren Einstufung in die Kategorien entscheidet der Planungsausschuss unter Beachtung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 187

Erstes Sonderpädagogisches Förderzentrum in Teterow

Am 7. März 2001 wurde den Schulleitern der Verbundschulen im Sonderpädagogischen Förderzentrum Teterow die Anerkennungsurkunde als „Sonderpädagogisches Förderzentrum Mecklenburger Schweiz Teterow“ übergeben.

Zum 26. Mal erhält ein Sonderpädagogisches Förderzentrum in Mecklenburg-Vorpommern eine Anerkennungsurkunde. In diesen Förderzentren wirken in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 109 Verbundschulen aller Schularten.

Das dokumentiert eine überaus erfolgreiche Entwicklung der Bildung von sonderpädagogischen Förderzentren in Mecklenburg-Vorpommern seit Bestehen des Schulgesetzes. Die Integration von Schülern mit Behinderungen in das Regelschulsystem ist ein wichtiges schulpolitisches Anliegen. Dazu haben sich die Förderzentren mit Grundschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen unter einem symbolischen Dach in Förderzentren zusammengeschlossen. Durch diesen kooperativen Verbund von Schulen sind Möglich-

keiten entstanden, für jedes einzelne Kind mit entsprechendem Förderbedarf in allen Schularten solche Bedingungen zu schaffen, dass optimale rehabilitative Maßnahmen verwirklicht werden können. Dabei ist unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit oberstes Gebot, durch Integrationsangebote in einem solchen Verbund für Schüler mit und ohne Handicap das Prinzip „miteinander leben - miteinander lernen“ zu erleichtern.

Urkunden wurden an folgende Schulleiterinnen und Schulleiter der Verbundschulen übergeben:

Allgemeine Förderschule Teterow, Schulleiterin Frau Kobes
Grundschule Teterow, Schulleiterin Frau Wagner
Schule zur individuellen Lebensbewältigung Teterow, Schulleiter Herr Daether
Verbundene Realschule mit Hauptschulteil (Ost), Schulleiter Herr Olbrich
Realschule Teterow (Nord) Schulleiter Herr Prieppcke

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 6,80 DM
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • C 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Der Auftakt zur Arbeit in Sonderpädagogischen Förderzentren wurde in Mecklenburg-Vorpommern bereits am 5. Oktober 1995 in Neubrandenburg gegeben. Die an diesem Tag erstmalig anerkannten Förderzentren „Am Strelasund“ in Stralsund und „Neubrandenburg-Mitte“ haben Maßstäbe gesetzt. Der Verbund von Förderschulen mit allgemeinen Schulen in einem sonderpädagogischen Förderzentrum ist die konkrete Umsetzung einer schulpolitischen Entwicklung, die dem Anspruch „Miteinander-Leben-Lernen“ in einem integrierenden Schulsystem gerecht werden könnte.

Sonderpädagogische Förderzentren werden zunehmend Mittelpunkt von förderungsspezifischer Kompetenz, in denen Leistungen erbracht werden, die deutlich über den Bereich bisheriger sonderpädagogischer Spezialdienste hinausreichen. Das gelingt nur durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den regionalen

Serviceleistungen der Stadt Teterow und dem Landkreis Güstrow. Die Schulverwaltungsämter, Gesundheitsämter, die ambulant tätigen Ärzte und die schulpсихologischen Dienste unter anderem sind wichtige Partner innerhalb dieses Integrationsprozesses.

Die Landesregierung bekennt sich zu den Förderzentren - als ein regionaler Ort zur Verwirklichung des Prinzips „Gemeinsam leben und lernen“. Mit diesem Zentrum wird über die Stadtgrenzen von Rostock hinaus die Chancengleichheit für Schüler mit Förderbedürfnissen und ohne gesichert. Die Integration von Schülern mit Behinderungen in das Regelschulsystem ist ein sehr wichtiges schulpolitisches Anliegen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 187

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fördert den Verein Kulturhaus Bandelin auch in diesem Jahr

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold unterzeichnete den Bescheid zur Förderung des Vereins Kulturhaus Bandelin e. V.; 115.000 DM wurden bereitgestellt.

In der ländlich geprägten Umgebung zwischen Jarmen und Greifswald arbeitet der gemeinnützige Verein Kulturhaus Bandelin e. V. seit 1992 als soziokulturelles Zentrum der Region.

Für alle Altersgruppen stehen vielfältige Angebote bereit, u. a. Keramik-, Zeichen- und Malzirkel, Seidenmalerei, Chor, Tanzgruppen, Buchlesungen, Ausstellungen, offene Kinder- und Jugendarbeit. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch zu den Schulen in der Region.

Jährlich nutzen etwa 28.000 Besucher diese Angebote. Die Arbeitsfähigkeit des soziokulturellen Zentrums wird durch fünf

ABM- und eine SAM-Stelle unterstützt. Die Kulturarbeit des Vereins lebt durch seine Vielfalt, von den Kinderkulturtagen, der Ferienbetreuung, einer umfassenden täglichen Freizeitgestaltung für Kinder, den Sportnachmittagen, der Familien- und Seniorenarbeit bis zur Bibliotheksarbeit - für alle bietet dieser Verein eine Möglichkeit kultureller Selbstverwirklichung.

Die Unterstützung des Bildungsministeriums sichert die Durchführung einer Vielzahl von wichtigen soziokulturellen Projekten in der Region.

Die Belebung kultureller Aktivitäten auf dem Lande, die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten und die Anregung zu kultureller Selbstbetätigung der Bewohner machen den Verein und die Region so wichtig.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 188